

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 82

DIENSTAG, DEN 18. OKTOBER

2011

Inhalt:

	Seite		Seite
Sitzung der Bürgerschaft	2233	Plangenehmigungsbescheid	2248
Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Förderung der Aus- und Fortbildung im Zusammenhang mit hospizlichen und palliativpflegerischen Versorgungsangeboten in Pflegeheimen	2233	Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Winterhude 42/Ohlsdorf 42/Barmbek-Nord 42/Alsterdorf 42	2248
Tätigkeitsbericht der Hamburger Kommission für Fragen der Gentechnik (HKFG) – 2010 –	2235	Öffentliche Zustellung	2248
Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld	2241	Öffentliche Plandiskussion	2249
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht ...	2247	Öffentliche Plandiskussion	2249
		Bekanntmachung von Prüfungsordnung I und II für Aufsichtspersonen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord	2249

BEKANNTMACHUNGEN

Sitzung der Bürgerschaft

Die nächste Sitzung der Bürgerschaft findet am Mittwoch, dem 26. Oktober 2011, um 15.00 Uhr statt.

Hamburg, den 18. Oktober 2011

Die Bürgerschaftskanzlei

Amtl. Anz. S. 2233

Richtlinie der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz zur Förderung der Aus- und Fortbildung im Zusammenhang mit hospizlichen und palliativpflegerischen Versorgungsangeboten in Pflegeheimen

§ 1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

(1) Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz fördert im Zusammenhang mit hospizlichen und palliativpflegerischen Versorgungsangeboten in Pflegeheimen die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 23 und § 44 LHO.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung sollen die Einrichtungen die Ideen und Ansätze der Hospizarbeit und Palliativpflege nach den Leitsätzen des Deutschen Hospiz- und Palliativverband e.V. beachten und in ihre Arbeit integrieren. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie.

(2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie das Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (SGB X), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

(3) Über Abweichungen von dieser Förderrichtlinie im Einzelfall entscheiden die zuständigen Referatsleitungen der Bewilligungsbehörde.

§ 2

Gegenstand der Förderung

(1) Die maßgebliche Einheit für die Finanzierung ist das einzelne Pflegeheim. Die Förderung ist auf 5.000,00 Euro je Pflegeheim begrenzt.

(2) Gefördert werden jeweils einmalig je Pflegeheim

1. 160stündige Palliative Care – Ausbildungen des Pflegepersonals nach dem Basiscurriculum „Palliative Care für Pflegenden“.

Das Fördervolumen für das einzelne Pflegeheim für den gesamten Förderzeitraum für Teilnehmerinnen und Teilnehmer beträgt maximal 1.600,00 Euro pro Person je Basiskurs.

2. Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu hospizlichen und palliativpflegerischen Themen durch externe Beratung und Begleitung mit berufserfahrenen Trainerinnen und Trainern.

Das maximale Fördervolumen für das einzelne Pflegeheim beträgt 3.200,00 Euro für den gesamten Förder-

zeitraum für externe Referentinnen und Referenten bzw. Trainerinnen und Trainer.

3. Aus- und Fortbildungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Curriculum der Robert-Bosch-Stiftung, an der regelhaft mindestens 15 Personen teilnehmen sollen.

Das maximale Fördervolumen beträgt 3.250,00 Euro für das Basiscurriculum für das einzelne Pflegeheim für den gesamten Förderzeitraum.

(3) In den Aus- und Fortbildungen gem. § 2 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sind folgende Themen zu vermitteln:

- a) Grundsätzliche Bedeutung von hospizlicher Arbeit,
- b) Grundsätzliche Bedeutung von palliativpflegerischer Versorgung,
- c) Palliative Pflegestandards für Sterbende,
- d) Spezielle Möglichkeiten der Grund- und Behandlungspflege im Rahmen der palliativen Versorgung,
- e) Kooperation mit Beteiligten der palliativen Versorgung, insbesondere mit Ärztinnen und Ärzten, sowie in der Sterbebegleitung mit ambulanten Hospizdiensten und Ehrenamtlichen,
- f) Sterbe- und Trauerbegleitung,
- g) Verabschiedung und Gedenken,
- h) Organisatorische Aspekte (Dokumentation und Qualitätskontrolle),
- i) Einbeziehung von Bewohnerinnen und Bewohner,
- j) Einbeziehung von Angehörigen und Freunden.

(4) In den Aus- und Fortbildungen gem. § 2 Absatz 2 Ziffer 3 sind folgende Themen zu vermitteln:

- a) (Pflege)-Anamnese,
- b) Pflege- und Therapieplan der Palliativbetreuung,
- c) Vernetzung und interprofessionelle Zusammenarbeit der an der Versorgung Beteiligten,
- d) Therapie, Pflege und Begleitung in der Sterbephase,
- e) Palliativbetreuung bei dementieller Erkrankung,
- f) Schmerzerleben und Schmerzmanagement,
- g) Einbeziehung von Angehörigen und Freunden,
- h) Patientenwille und Sterbewünsche,
- i) Abschied, Trauer und Gedenken.

§ 3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können Pflegeheime in Hamburg sein, soweit diese nicht bereits für den gleichen Zweck Förderungen erhalten oder erhalten haben.

Eine abgeschlossene Förderung der Aus- und Fortbildung im Zusammenhang mit hospizlicher und palliativer Versorgung nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 in einer Einrichtung schließt eine weitere Förderung nach § 2 Absatz 2 Ziffer 3 dieser Förderrichtlinie nicht aus.

Einrichtungen der Kurzzeitpflege sind grundsätzlich von einer Förderung nach dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen.

§ 4

Zuwendungsvoraussetzungen

Allgemeine Fördervoraussetzungen sind, dass der Träger bzw. das Pflegeheim:

1. ein den Leitsätzen des Deutschen Hospiz- und Palliativ-Verband e.V. entsprechendes Leitbild entwickelt hat

bzw. seine Bereitschaft erklärt, ein entsprechendes Leitbild zu entwickeln und

2. sein Konzept zur Sterbebegleitung analog der Indikatoren und Empfehlungen zur Palliativkompetenz des Deutschen Hospiz- und Palliativ-Verband e.V. gestaltet.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Zuwendungen werden zur Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Es wird ein Zuschuss gewährt. Eigenmittel sind zur Finanzierung einzubringen.

(2) Die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3 dieser Förderrichtlinie können miteinander kombiniert oder einzeln gefördert werden. Der gesamte Förderzeitraum beträgt maximal drei Jahre.

(3) Es werden die Ausgaben bis zur tatsächlichen Höhe anerkannt. Die Zuwendung beinhaltet sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schulungsmaßnahme. Die Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen sowie für Trainer- und Referentenhonorare sind im zahlenmäßigen Verwendungsnachweis entsprechend den im Zuwendungsbescheid geregelten Anforderungen darzustellen. Die Belege der Qualifizierungskurse sowie der Honorarabrechnungen sind aufzubewahren und bei Bedarf zur Prüfung durch die Bewilligungsbehörde vorzulegen.

§ 6

Verfahren

(1) Die Beantragung der Zuwendung muss schriftlich mit dem von der Behörde zur Verfügung gestellten Antragsformular erfolgen.

(2) Zuwendungen können nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- und Leistungsverträge abgeschlossen sind.

(3) Der Antrag hat die nach § 4 dieser Förderrichtlinie erforderlichen Angaben zum Nachweis der Fördervoraussetzungen sowie die im Antragsformular geforderten Angaben zu enthalten.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Vollständig eingereichte Anträge können jeweils für den Beginn des übernächsten Monats nach Antragseingang bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz berücksichtigt werden. Vorrangige Berücksichtigung finden dabei Träger bzw. Pflegeheime, die noch keine Förderung im Sinne der Förderrichtlinie erhalten haben, wobei eine gleichmäßige regionale Verteilung der Förderung innerhalb Hamburgs beachtet wird. Bei gleicher fachlicher Förderpriorität entscheidet das Datum des Antragseingangs.

§ 7

Erfolgskontrolle

(1) Das Pflegeheim ist verpflichtet, gegenüber der Bewilligungsbehörde nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides bei einem Projektzeitraum von mehr als 12 Monaten einen Zwischenverwendungsnachweis einzureichen.

(2) Am Ende des Projektzeitraums ist von dem Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis zu erstellen und bei der Bewilligungsbehörde spätestens drei Monate

nach Ablauf des Zuwendungszeitraums einzureichen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis der Verwendung der Fördergelder und einem Sachbericht entsprechend der Konkretisierung des Zuwendungsbescheides und den sonstigen Festlegungen des Zuwendungsbescheids.

(3) Die Tätigkeiten der Referentinnen oder Referenten, Moderatorinnen oder Moderatoren bzw. Trainerinnen oder Trainer ist in geeigneter Weise zu belegen.

§ 8

Weitergehende Regelungen

Weitergehende Regelungen aus dem Zuwendungsbescheid sind darüber hinaus zu beachten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie ersetzt die bisherige Förderrichtlinie vom 22. Juni 2006 und tritt mit dem 14. Februar 2011 in Kraft. Sie gilt, wenn sie nicht geändert oder aufgehoben wird, bis zum 31. Dezember 2011. Die Gültigkeit wird bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

Hamburg, 4. Oktober 2011

Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Amtl. Anz. S. 2233

Tätigkeitsbericht der Hamburger Kommission für Fragen der Gentechnik (HKFG) – 2010 –

Nachfolgend wird der Bericht über die Arbeit der HKFG im Jahr 2010 bekannt gegeben.

I.

Vorwort

Mit diesem Bericht informiert die HKFG zum 20. Mal die Öffentlichkeit über ihre Arbeit. Dieser Tätigkeitsbericht ist für den Zeitraum vom Januar bis Dezember 2010 erstellt worden. Im Berichtszeitraum fanden insgesamt vier Sitzungen (konstituierende Sitzung der siebten Amtsperiode sowie die 64., 65. und 66. Sitzung) statt. Die Tagesordnungen sind in Anhang I beigefügt.

Zu den Aufgaben der Kommission gehört die Beratung der Hamburger Behörden bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Gentechnikgesetz (GenTG), insbesondere in Fragen betreffend:

- die Sicherheit gentechnischer Anlagen und Arbeiten,
- die Sicherheit bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen,
- die Sicherheit bei der Beförderung gentechnisch veränderter Organismen,
- die Erstellung und Fortschreibung von Notfallplänen sowie die Unterrichtung der beteiligten Personen und der Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen sowie
- den Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen, den Schutz von Tieren und Pflanzen sowie der sonstigen Umwelt vor Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte einschließlich der Vorbeugung vor solchen Gefahren für künftige Generationen.

Die Kommission berät die Hamburger Behörden ferner in grundsätzlichen Fragen auf dem Gebiet der gentechnologischen Sicherheitsforschung. Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) unterstützt die HKFG als

geschäftsführende Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die HKFG ist eine Sachverständigenkommission, die sich aus sieben Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren vom Präses der BSU im Einvernehmen mit der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) berufen werden, zusammensetzt.

Herr Dr. Andreas Kahrs, hat seine Mitgliedschaft in der HKFG aufgrund seines Weggangs aus Hamburg zum 30. Juni 2010 für beendet erklärt. Frau Dr. Ina Sternberger wurde im August 2010 neu in die HKFG berufen.

Zusammensetzung der Kommission:

Herr Professor V. Beusmann
(Forschungsschwerpunkt Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt (BIOGUM])

Herr PD Dr. J. Clos
(Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin)

Herr Professor B. Fehse
(Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf)

Herr PD Dr. G. Feuerstein
(Forschungsschwerpunkt BIOGUM)

Herr Dr. A. Grundhoff
(Heinrich-Pette-Institut, Leibniz-Institut für experimentelle Virologie)

Herr Dr. A. F. Kahrs
(EVOTEC AG) – bis Juli 2010

Frau Dr. I. Sternberger
(EVOTEC AG) – ab Juli 2010

Herr Dr. F. Schnieders
(Provecs Medical GmbH)

Herr Professor Beusmann leitet die Kommission, sein Stellvertreter ist Herr Professor Fehse. Die Mitglieder der Kommission sind Experten verschiedener Fachgebiete. Auf diese Weise wird für Aufgaben der HKFG ein breit gefächter Sachverstand gewährleistet. Für die vertiefte Bearbeitung von Problemstellungen werden externe Sachverständige eingeladen.

Die Tätigkeit der Kommission wird ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder der Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, jedoch berichtet die HKFG jährlich der Öffentlichkeit über ihre Arbeit.

II.

Die Arbeit der Kommission im Jahr 2010

Im Berichtszeitraum bildeten folgende Diskussionen zur aktuellen Entwicklungen auf dem Gebiet der Gentechnik den Schwerpunkt der Tätigkeit:

Ökonomische Implikationen der Grünen Gentechnik im Focus

Herr Dr. Mathias Boysen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften berichtete über die ökonomischen Effekte des Einsatzes gentechnisch veränderter (gv) Pflanzen (konstituierende Sitzung, TOP III).

Durch den Anbau schädlingsresistenter Sorten könne der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln vermindert und dadurch Kosten eingespart werden. Der Anbau herbizidtoleranter Sorten ermögliche den Einsatz kostengünstigerer Herbizide. Dabei spielt eine Reihe weiterer Faktoren eine Rolle, die für jede Pflanzenart, jedes gentechnisch veränderte Merkmal und jeden Standort in jedem Land einzeln zu bewerten seien. Der ökonomische Nutzen entlang der

Wertschöpfungskette vom Saatgutanbieter bis zum Aufkäufer der Rohware ist je nach Sorte und Standort unterschiedlich.

Herr Dr. Boysen berichtete, dass die sinkenden Erzeugerpreise nur bei massiver Kostensenkung in der Erzeugung der Rohstoffe auch sinkende Verbraucherpreise bedeuten würden. Die möglichen Preissenkungen könnten durch Entwicklungen im internationalen Agrarhandel überdeckt werden. Kurzfristig seien keine sinkenden Verbraucherpreise zu erwarten und längerfristige Prognosen sind schwierig.

Saatgutanbieter setzen die Gentechnik ein, um durch Marktinnovationen einen Wettbewerbsvorteil zu erzielen. In der Kopplung des herbizidtoleranten Saatguts an ein bestimmtes Pflanzenschutzmittel sähen Kritiker eine wachsende Abhängigkeit der Landwirte von den Konzernen. Andererseits trügen die Anbieter auch das Risiko, keinen Käufer für das gv Saatgut zu finden.

Die zunehmende Weltbevölkerung, steigender Bedarf an Futtermitteln und Konkurrenz der Lebensmittelproduktion zur Produktion von nachwachsenden Rohstoffen sind Anlass, eine weitere Ertragssteigerung der Landwirtschaft bzw. die Ausweitung der Anbaugelände und Anbauoptionen anzustreben.

Die Ziele der Saatgutzüchtung haben sich mit der Einführung der Gentechnik nicht verändert: die Ertragssteigerung, die Resistenz gegen Schädlinge und Eigenschaften wie Kälte-, Trocken- oder Salztoleranz wurden auch in der klassischen Saatgutzüchtung verfolgt. Neu dagegen sei, dass man mit Hilfe der Gentechnologie Inhaltsstoffe in Pflanzen erhalten will, die vorher entweder überhaupt nicht oder nur in geringerer Konzentration enthalten waren. Dazu gebe es aber Alternativen, so dass ein Nutzen aus Sicht des Verbrauchers nicht eindeutig sei. Bei gv Lebensmitteln fürchten viele Verbraucher in Europa gesundheitliche Risiken.

Die Koexistenz spiele als ökonomischer Faktor eine Rolle. Der europäische Rechtsrahmen gebe aus Gründen des Vorsorgeprinzips und der Verbrauchersouveränität eine Trennung der Wertschöpfungsketten, die gv Pflanzen nutzen, von solchen Wertschöpfungsketten vor, in denen konventionell gezüchtete Pflanzen zum Einsatz kommen. Dies zeige sich in den Koexistenzregeln beim Anbau, den Haftungsregeln für wirtschaftliche Schäden und der Kennzeichnungspflicht. Der ökonomische Effekt der Markttrennung verhindert die Verbreitung von gv Sorten in Deutschland. Andere Länder (z. B. USA, Kanada, Argentinien) haben sich gegen eine Markttrennung entschieden. Dadurch hätten sie aus Sicht der Nutzer von gv Pflanzen einen Standortvorteil.

Die steigenden Anbauflächen belegten, dass Landwirte von der ersten Generation grüner Gentechnik trotz höherer Saatgutkosten profitieren könnten. Allerdings unterschieden sich die Rahmenbedingungen in der EU deutlich von denen in den Anbauländern mit schnell steigender Anbaurate. Hierbei spielten vor allem die Kennzeichnungspflicht und die Koexistenzregeln beim Anbau wie bei der Verarbeitung transgener und nicht-transgener Pflanzen eine Rolle.

Kritiker der grünen Gentechnik argumentieren, dass Agrarkonzerne einen Gewinn aus der Gentechnik ziehen. Das gv Saatgut koste mehr als das konventionelle, was seitens der Saatguthersteller mit den hohen Entwicklungskosten begründet wird. Befürworter des Gentechnikeinsatzes verwiesen darauf, dass Landwirte trotz höherer Saatgutkosten einen Gewinn erwirtschaften könnten, da der Einsatz von gv Sorten an anderer Stelle Kosten verringere. Diese Einschätzung sei umstritten.

Hinter der Kritik an der grünen Gentechnik stecke auch eine Kritik an der derzeitigen Orientierung der Marktwirtschaft. Auch die Folgen der Hochleistungslandwirtschaft mit ihrem Anbau in großflächigen Kulturen und ihrem hohen Einsatz an chemischen Pflanzenschutzmitteln werde diskutiert.

Ein Überblick über die neue EU-Regelung zu gesundheitsbezogenen Werbeaussagen auf Lebensmittel (health claims)

Frau Dr. Susanne Stirn, Forschungsschwerpunkt Biotechnik, Gesellschaft und Umwelt, berichtete über die EU-Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Werbeaussagen bei Lebensmitteln (konstituierende Sitzung, TOP IV). Nach dieser Verordnung sei eine „gesundheitsbezogene Angabe“ („health claim“) jede Angabe, die erklärt, suggeriert oder nur indirekt zum Ausdruck bringt, dass ein Zusammenhang zwischen einem Lebensmittel oder einem seiner Bestandteile und der Gesundheit bestehe. Damit gebe es in der EU erstmals eine einheitliche rechtliche Regelung für die Verwendung von nährwert- oder gesundheitsbezogenen Angaben mit dem Ziel des Gesundheits- und Verbraucherschutzes.

Die Verordnung unterscheide zwei Arten von gesundheitsbezogenen Angaben:

- die sich auf die Bedeutung eines Nährstoffs für Wachstum, Entwicklung und Körperfunktionen, die psychischen Funktionen oder die gewichtskontrollierenden Eigenschaften beziehen.
- über die Verringerung eines Krankheitsrisikos sowie Angaben über die Entwicklung und die Gesundheit von Kindern.

Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben in der Werbung und Kennzeichnung von Lebensmitteln und Nahrungsergänzungsmitteln seien nur dann zulässig, wenn sie durch die „Health-Claims-Verordnung“ ausdrücklich zugelassen sind und den von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) noch zu entwickelnden Nährwertprofilen entsprechen.

Nährwert- und gesundheitsbezogene Aussagen über Lebensmittel dürfen nicht falsch, mehrdeutig oder irreführend sein. Dabei müssen alle verfügbaren wissenschaftlichen Daten berücksichtigt sein und die Nachweise sollten von den nationalen Behörden bzw. von der EFSA abgewogen werden. Unzulässig seien gesundheitsbezogene Angaben, die den Eindruck erwecken, der Verzicht auf das Lebensmittel könnte die Gesundheit beeinträchtigen.

Die neue Health-Claims-Verordnung biete die Chance, die Glaubwürdigkeit von funktionellen Lebensmitteln in den Augen der Verbraucher zu stärken.

Adaptation von Influenzaviren von Vögeln an den Menschen: Virus-Zell-Interaktionen

Frau Dr. Gülşah Gabriel, Leiterin der Nachwuchsforschungsgruppe „Influenza-Pathogenese“ am Heinrich-Pette-Institut, Leibniz-Institut für experimentelle Virologie in Hamburg, berichtete über die Adaptation von Influenzaviren von Vögeln an den Menschen (64. Sitzung, TOP I).

Influenzaviren sind umhüllte Viren mit einer einzelsträngigen RNA von negativer Polarität. Man unterscheidet niedrig- und hochpathogene Influenzaviren. Die Pathogenität wird u.a. durch das Hämagglutinin (HA), die Neuraminidase und die RNA-abhängige RNA-Polymerase determiniert. Das HA initiiert die Infektion der Zelle. Die Fusionsfähigkeit des HA hängt von der Spaltung durch zelluläre Proteasen ab. In diesem Aktivierungsprozess unter-

scheiden sich die Viren voneinander. Die hochpathogenen aviären Influenzaviren besitzen ein HA mit einer Spaltstelle, an der ubiquitäre Proteasen angreifen können. Daher kann sich das Virus im gesamten Organismus ausbreiten und eine systemische Infektion hervorrufen. Die niedrigpathogenen Influenzaviren weisen eine HA-Spaltstelle auf, die durch gewebespezifische Proteasen aktiviert werden können. Diese Viren sind deshalb in ihrer Ausbreitungsfähigkeit eingeschränkt und rufen lokal begrenzte Infektion hervor.

Frau Dr. Gabriel untersucht die viralen Pathogenitätsdeterminanten in unterschiedlichen Wirtssystemen. Durch Mutationen an der Spaltstelle von HA können aus niedrigpathogenen Stämmen hochpathogene Stämme entstehen. Umgekehrt kann man durch Genmutation ein hochpathogenes Virus in ein niedrigpathogenes Virus überführen.

Influenzainfektionen zeigen Unterschiede in ihrem Organotropismus und im Verlauf der Erkrankung. In der Regel bleibt die Infektion auf ein Organsystem beschränkt. Die Viren vermehren sich beim Menschen im Respirationsstrakt, bei Vögeln führen sie oft zu einer lokalen Infektion der Darmepithelzellen. Dem stehen hochpathogene aviäre Influenzaviren gegenüber. Diese Erreger breiten sich über das Gefäßsystem im Organismus aus.

Zur Adaptation der Viren von Vögeln an Menschen tragen virale und zelluläre Proteine bei. Die Spezifität dieser Viren beruht auf ihrer Rezeptorspezifität. Der Überwindung der Speziesbarriere kann die Anpassung an den neuen Wirt folgen, sodass aus dem aviären Virus ein menschliches Virus mit einer geänderten Rezeptorspezifität entsteht. Die an den neuen Wirt adaptierten Influenzaviren bilden eine neue Viruslinie. Solch ein Ereignis kann zur Entstehung einer Pandemie führen.

Wird ein Organismus gleichzeitig von zwei Virusvarianten infiziert, kann es zum Reassortment der beteiligten Influenzaviren kommen. Die so verursachten Veränderungen in den viralen Oberflächenantigenen werden nur bei Influenza-A-Viren beobachtet.

Frau Dr. Gabriel untersuchte zwei aviäre Influenzavirus Stämme: einen an Säugetiere adaptierten und einen nicht adaptierten Stamm. Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigen, dass die Mutationen im Gen der viralen RNA-abhängigen RNA-Polymerase-Gene für die erhöhte Infektiosität des Virus verantwortlich waren. Während der nicht-adaptierte Influenzastamm nur leichte Infektionen der Atemwege verursachte, führte der adaptierte Stamm zu einer gestörten Immunabwehr und war tödlich.

Je höher die Polymeraseaktivität der Viren in den infizierten Zellen ist, desto höher ist auch ihr pathogenes Potenzial. Damit wurde ein Marker gefunden, um das pathogene Potential von Influenzaviren in neuen Wirten bestimmen zu können.

Welche Art der Koexistenz zwischen Gentechnik-nutzender und Gentechnik-freier Lebensmittelproduktion ist möglich?

Herr Dr. Boysen von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften berichtete über die Koexistenz zwischen Gentechnik-nutzender und Gentechnik-freier Lebensmittelproduktion (65. Sitzung, TOP I).

Auf europäischer Ebene wurden für gv Pflanzen rechtliche Regelungen erlassen. Die Freisetzung-Richtlinie (2001/18) und die Verordnung über gv Lebens- und Futtermittel (1829/2003) bilden die Grundlage für deren Anbau und die Vermarktung aus ihnen gewonnener Produkte. Für

die Marktzulassung von gv Pflanzen schreiben die Regelungen ein zweistufiges Verfahren vor. Nach der Zustimmung des Mitgliedstaates, in dem die Zulassung beantragt wurde, findet ein EU-weites Überprüfungsverfahren zur Unbedenklichkeit der betreffenden gv Pflanzen statt. Im Verlauf dieses Verfahrens können die Mitgliedstaaten Einwände erheben und falls in strittigen Fällen keine Einigung im Ministerrat zu erzielen ist, liegt die Entscheidung bei der EU Kommission.

Den Mitgliedsländern wird es überlassen, eigene Maßnahmen zur Umsetzung der Koexistenz so zu erlassen, dass der EU-weit verbindliche Schwellenwert für die Kennzeichnung als gv Lebensmittel eingehalten werden kann. Deutsche Gesetze zur Grünen Gentechnik setzen europäische Rechtsvorgaben direkt um. In Deutschland wird zusätzlich u.a. die Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ verwendet.

Die Gentechnik-Regulierung in der EU spiegelt die öffentlichen Kontroversen wieder, die in einzelnen Ländern geführt werden. Zahlreiche Verbraucher halten gv Pflanzen für risikoreich und lehnen diese Technologie ab. Ohne mehrheitliche öffentliche Akzeptanz von gv Organismen widerspreche ihre staatliche Förderung dem Willen der Allgemeinheit und Produkte aus ihnen könnten nicht verkauft werden.

Zielsetzung der rechtlichen Vorgaben der EU zur Grünen Gentechnik ist es, den Schutz von Gesundheit und Umwelt bei der Anwendung dieser Technologie zu gewährleisten. Dabei spielen die Verbrauchersouveränität und das Vorsorgeprinzip eine zentrale Rolle. Hingegen werden in dem Risikoansatz der so genannten „Sound Science“ nur wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse über negative Auswirkungen einer Technologie als Maßstab für Risikoeinschätzungen akzeptiert. Dieser Ansatz geht vom Konzept der substantiellen Äquivalenz aus, das Produkte aus gv Pflanzen nach Prüfung als gleichwertig mit solchen aus nicht gv Pflanzen betrachtet.

Die Meinungen der verschiedenen Interessengruppen zur Gentechnik unterscheiden sich sehr. Seitens der Gentechnik-Anwender werden die strikten Bestimmungen zum Umgang mit gv Pflanzen als wirtschaftsfeindlich bewertet, das Gentechnikgesetz beinhalte wegen der Anwendung des Vorsorgeprinzips zu restriktive Regelungen. Wünschenswert aus ihrer Sicht wäre eine Regulierung, die nur naturwissenschaftlich belegbare Argumente gelten lasse.

Für viele Kritiker nimmt der „Sound Science“ Ansatz Risiken in Kauf und berücksichtigt nicht, dass wissenschaftliche Erkenntnisse oft keine eindeutigen Aussagen geben. Nach dem Vorsorgeprinzip greifen bereits bei einer wissenschaftlich begründeten aber noch nicht bewiesenen Risikovermutung weiter gehende Schutzmechanismen.

Die Risikoentscheidung wird nicht alleine vom Staat getroffen. Einerseits erlässt der Staat Gesetze, die dafür sorgen, dass Risiken auf naturwissenschaftlicher Basis bewertet werden. Andererseits öffnet die Kennzeichnung von gv Lebensmitteln dem Einzelnen Handlungsfreiheit. Die wesentlichen Voraussetzungen für Wahlfreiheit sind die Koexistenz und die Kennzeichnung.

Unter Koexistenz versteht man ein Nebeneinander von ökologischem Landbau, konventioneller gentechnikfreier Landwirtschaft und Landwirtschaft unter Einsatz von gv Pflanzen. Die Regelungen zur Koexistenz stellen einen Kompromiss zwischen unterschiedlichen Interessen dar.

Damit es nicht zu nennenswerten GVO-Einträgen in konventionelle Produkte kommt, werden beim Anbau und

der Verarbeitung von gv Pflanzen besondere Regeln beachtet. Diese verursachen hohe Kosten z.B. durch Maßnahmen bei der Überwachung des Anbaus, der Ernte und Verarbeitung.

Zufällige GVO-Beimischungen sind nicht vollständig auszuschließen. Ziel der EU ist die Einhaltung eines EU-weiten Schwellenwertes von 0,9 % für zugelassene gv Sorten und 0,0 % für nicht-zugelassene gv Pflanzen. „GVO-Freiheit“ wäre nur dann erreichbar, wenn die Anwendung von gv Pflanzen verboten würde. Doch das ist weder politisch gewollt, noch rechtlich möglich. Auf Basis des Vorsorgeprinzips und der Verbrauchersouveränität werden gv Pflanzen-nutzende und gv Pflanzen-nicht-nutzende Wert-schöpfungsketten voneinander getrennt und alle Produkte über die Warenkette bis hin zum Endverbraucher sollen gekennzeichnet werden.

Die Koexistenz als Maßnahme der Vertrauensbildung habe sich nicht bewährt. Die Koexistenz-Regelung habe keine positive Wirkung auf die öffentliche Debatte. Im Gegenteil, sie verstärkte die Ablehnung dieser Technologie durch die Bevölkerung. Die Anwendung des Vorsorgeprinzips auf die Risikobewertung sei aufgrund der fehlenden Definierbarkeit von Gründen für Beschränkungen oder Verbote ungeeignet, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung verbessern zu können und um den grundsätzlichen Konflikt über den Gebrauch von gv Pflanzen zu lösen. Eine Meinungsänderung der europäischen Bevölkerung pro gv Pflanzen ist wenig wahrscheinlich, solange nicht Pflanzen mit einem erkennbaren Verbrauchernutzen gegenüber konventionellen Sorten entwickelt sind.

Die Zulassung von gentechnisch veränderten Pflanzensorten

Die Verfahren zur Sortenzulassung inverkehrgebrachter gv Pflanzen sind für das Referat Gentechnik von besonderem Interesse. Herr Dr. Josef Steinberger vom Bundessortenamt (BSA) in Hannover berichtete über die rechtlichen Grundlagen der Saatgutzulassung (66. Sitzung, TOP I).

Das BSA ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Bereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die nach dem Saatgutverkehrsgesetz und dem Sortenschutzgesetz für die Zulassung von Pflanzensorten in Deutschland zuständig ist. Zu den Hauptaufgaben des BSA gehören u.a.:

- der Sortenschutz,
- die Sortenzulassung,
- die Sortenüberwachung,
- die Fortführung der Sortenliste,
- koordinierende Funktion im Saatgutsektor,
- die Erstellung technischer Grundlagen für die Saatgut- und Sortengesetzgebung.

Bei den in der landwirtschaftlichen Produktion verwendeten Pflanzenarten darf nur anerkanntes Saatgut zugelassener Sorten verkauft werden. Eine Sorte muss entweder in der nationalen Sortenliste oder im Europäischen Sortenkatalog eingetragen sein. Für Obstbäume und Zierpflanzen ist eine Sortenzulassung für den Vertrieb nicht notwendig.

Eine Zulassung als Sorte ist Voraussetzung für die Anerkennung von Saatgut. Sie umfasst eine Registerprüfung und eine Wertprüfung. Diese Prüfungen beginnen gleichzeitig und dauern zwei bis drei Jahre. Im Rahmen der Registerprüfung werden u.a. die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und Beständigkeit der einzelnen Sorten überprüft. Die Wertprüfung befasst sich mit dem landeskulturellen Wert.

Eine Sorte besitzt einen landeskulturellen Wert, wenn sie in der Gesamtheit ihrer Eigenschaften wie Anbau, Resistenz, Ertrag und Qualität besser ist als vergleichbare Sorten. Der landeskulturelle Wert entfällt bei Gemüse und Gräsern.

Die Entscheidung über die Zulassung von Pflanzensorten wird vom zuständigen Sortenausschuss des BSA getroffen. Nach dem Prüfungsbericht kann die Pflanze in die nationale Sortenliste aufgenommen werden. Die Zulassung einer Sorte gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Sie kann verlängert werden. Im Falle einer Zurückweisung besteht die Möglichkeit des Widerspruchs vor dem Verwaltungs- bzw. dem Bundesverwaltungsgericht.

Eine gv Sorte muss wie jede andere neue Sorte zugelassen werden d.h. sie muss die Register- und Wertprüfungen bestehen. Diese sortenrechtliche Zulassung ist jedoch der zweite Schritt.

Zuvor muss eine gv Pflanze nach der EU-Freisetzungs-Richtlinie genehmigt werden. Ist eine gv Pflanze nach der Freisetzungs-Richtlinie noch nicht zugelassen, so kann ein Anbau im Rahmen einer Wertprüfung nur dann durchgeführt werden, wenn die Versuche nach der Freisetzungs-Richtlinie genehmigt sind. Im Fall eines Lebensmittels und/oder Futtermittels ist eine Genehmigung gemäß der Novel-Food- und Feed Verordnung (1829/2003) notwendig.

Nach dem Saatgutverkehrsgesetz hat jeder Antragsteller einen Rechtsanspruch auf die Prüfung seiner Sorte. Am Zulassungsverfahren werden u.a. das Bundesamt für Naturschutz (BfN), das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), das Robert Koch-Institut (RKI), das Julius Kühn-Institut (JKI) und die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) beteiligt.

In der EU sind zwei gv Pflanzen zum Anbau zugelassen: seit 1998 der Mais Mon810 von Monsanto und seit März 2010 die Kartoffel Amflora der BASF. Mon810 erhielt 2005 in Deutschland die Sortenzulassung.

Aus einer bestimmten gv Pflanze gehen in der Regel mehrere Sorten hervor, da das gv Konstrukt in verschiedene Sorten eingekreuzt wird. Zur Anbausaison 2009 standen den Landwirten elf gv Sorten zur Verfügung, die aus dem Bt-Mais Mon810 hervorgegangen sind. Weitere Mon810-Sorten befinden sich im sortenrechtlichen Prüfverfahren. Seit 2009 ist der kommerzielle Anbau in Deutschland verboten. Derzeit befinden sich insgesamt 173 Maissorten, die gentechnisch verändert sind, in der Sortenzulassung.

Die BSU informierte die Kommission über:

- Die Drucksachen „Gentechnikfreie Landwirtschaft in der Metropolregion Hamburg“ (Antrag der SPD-Fraktion), „Hamburg gentechnikfrei“ (Antrag der Fraktion DIE LINKE) und „Gentechnikfreiheit in Hamburg“ (Antrag der CDU- und GAL-Fraktion). Am 6.10.09 fand eine Sachverständigenanhörung des Wirtschafts- und Umweltausschusses der hamburgischen Bürgerschaft statt, an der Herr Professor Beusmann als Sachverständiger teilgenommen hat. Aufgrund der Übereinstimmung der Parteien, die Kampagne Gentechnikfreiheit in Hamburg zu unterstützen, wurde ein interfraktioneller Antrag gestellt. Initiativen zum freiwilligen Verzicht auf den Einsatz von gv Produkten sollen unterstützt werden (konstituierende Sitzung, TOP VII).
- Die Begasung von HEPA-Filtern mikrobiologischer Sicherheitswerkbänke der Klasse 2 (konstituierende Sitzung, TOP VIII).
- Die Einstufung von mit lentiviralen SIN-Vektoren transduzierten Zellen (konstituierende Sitzung, TOP VIII).

- Die Autoklaventests in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufen 2 und 3 (65. Sitzung, TOP V).
- Das Monitoring von gv Raps im Hamburger Hafen. Untersucht wurde, ob sich gv Rapslinien in der Umgebung ausbreiten (65. Sitzung, TOP V).
- Die 39. Sitzung der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Gentechnik am 4. – 5.05.2010 in Düsseldorf (65. Sitzung, TOP V).
- Das Treffen des European Enforcement Project (EEP) am 10. – 11.06.2010 in Hamburg (65. Sitzung, TOP V).
- Die EU-Initiative zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG (Freisetzungsrichtlinie) (66. Sitzung TOP IV).
- Die Bestrebungen zur Lockerung der Nulltoleranz auf Länderebene (66. Sitzung TOP IV).
- Die Verunreinigung von Amflora-Kartoffeln (66. Sitzung TOP IV).
- Folgende Stellungnahmen der ZKBS wurden der Kommission zur Kenntnis gegeben:
 - „Zur Risikobewertung der Zelllinien CMMT und sMAGI“, Az.: 6790-10-0094 vom Oktober 2009.
 - „Zur Risikobewertung von Aspergillus terreus als Spender- oder Empfängerorganismus bei gentechnischen Arbeiten gemäß § 5 Absatz 1 GenTSV“, Az.: 6790-05-03-45 vom Dezember 2009.
 - „Zur Risikobewertung von Candida krusei als Spender- oder Empfängerorganismus bei gentechnischen Arbeiten gemäß § 5 Absatz 1 GenTSV“, Az.: 6790-05-03-46 vom Dezember 2009.
 - „Zur Risikobewertung des humanen Retrovirus XMRV (Xenotropic Murine Leukemia Virus-Related Virus) als Spender- oder Empfängerorganismus für gentechnische Arbeiten gemäß § 5 Absatz 1 GenTSV und zur Risikobewertung der humanen Prostatakarzinom-Zelllinie 22Rv1“, Az.: 6790-05-02-0059 / 6790-05-04-0042 vom Dezember 2009.
 - „Zur Risikobewertung des Melanom-assoziierten endogenen Retrovirus (MERV/HERV-K) als Spender- oder Empfängerorganismus für gentechnische Arbeiten gemäß § 5 Absatz 1 GenTSV“, Az.: 6790-05-02-0060 vom Februar 2010.
 - „Zur Risikobewertung von Protaminobacter rubrum als Spender- oder Empfängerorganismus bei gentechnischen Arbeiten gemäß § 5 Absatz 1 GenTSV“, Az.: 6790-05-01-91 vom Februar 2010.
 - „Zur Risikobewertung des Thosea asigna virus (TaV) als Spender- oder Empfängerorganismus für gentechnische Arbeiten gemäß § 5 Absatz 1 GenTSV“, Az.: 6790-05-02-0061 vom April 2010.
 - „Zur Risikobewertung des Equine rhinitis A virus (ERAV) als Spender- oder Empfängerorganismus für gentechnische Arbeiten gemäß § 5 Absatz 1 GenTSV“, Az.: 6790-05-02-0064 vom April 2010.
 - „Zur Risikobewertung des Duck enteritis virus (DEV) als Spender- oder Empfängerorganismus für gentechnische Arbeiten gemäß § 5 Absatz 1 GenTSV“, Az.: 6790-05-02-0062 vom April 2010.
 - „Zur Risikobewertung von Ruegeria pomeroyi als Spender- oder Empfängerorganismus bei gentechnischen Arbeiten gemäß § 5 Absatz 1 GenTSV“, 6790-05-01-0093 vom Mai 2010.
 - „Zur Risikobewertung von Candida apicola als Spender- oder Empfängerorganismus bei gentechnischen

Arbeiten gemäß § 5 Absatz 1 GenTSV“, Az.: 6790-05-03-48 vom Mai 2010.

- „Zur Risikobewertung von Eubacterium barkeri als Spender- oder Empfängerorganismus bei gentechnischen Arbeiten gemäß § 5 Absatz 1 GenTSV“, Az.: 6790-05-01-0093 vom Mai 2010.
- „Zur Einstufung gentechnischer Arbeiten mit primären Zellen aus Vertebraten“, Az. 6790-10-03 vom Mai 2010.
- Von der BSU im Jahr 2010 in Hamburg durchgeführte Verfahren nach dem GenTG (Anhang II):
 - ★ § 8 Abs. 2: IB17-1/10, IB17-16/10, IB17-36/10, IB17-84/10
 - ★ § 8 Abs. 4: IB17-4/10, IB17-15/10, IB17-112/10, IB17-136/10, IB17-141/10
 - ★ § 9 Abs. 2: IB17-29/10, IB17-67/10, IB17-78/10, IB17-79/10, IB17-120/10, IB17-137/10, IB17-142/10, IB17-153/10, IB17-169/10, IB17-171/10, IB17-178/10, IB17-182/10
 - ★ § 9 Abs. 3: IB17-50/10
 - ★ § 9 Abs. 4: IB17-12/10, IB17-68/10

Über Inhalt und Fortgang der Verfahren wurde die HKFG jeweils unterrichtet.

Genehmigt
Professor V. Beusmann
(Vorsitzender)

Für die Richtigkeit
Dr. D. Sowitzki
(BSU, IB17)

Anhang I

Tagesordnungen der Sitzungen der HKFG im Jahr 2010

Tagesordnung der konstituierenden Sitzung am 28. Januar 2010

- I. Begrüßung und Eröffnung
- II. Annahme der Tagesordnung
- III. Ökonomische Implikationen der Grünen Gentechnik im Focus
- IV. Ein Überblick über die neue EU-Regelung zu gesundheitsbezogenen Werbeaussagen auf Lebensmittel („health claims“)
- V. Verabschiedung des Protokolls der 63. Sitzung
- VI. Siebte Amtsperiode der HKFG
- VII. Allgemeine Mitteilungen der für die Gentechnik zuständigen Behörden
- VIII. Verschiedenes

Tagesordnung der 64. Sitzung am 4. März 2010

- I. Adaptation von Influenzaviren von Vögeln an den Menschen: Virus-Zell-Interaktionen
- II. Annahme der Tagesordnung
- III. Verabschiedung des Protokolls der konstituierenden Sitzung
- IV. Verschiedenes

Tagesordnung der 65. Sitzung am 27. Mai 2010

- I. Welche Art der Koexistenz zwischen Gentechnik-nutzender und Gentechnik-freier Lebensmittelproduktion ist möglich?

- II. Annahme der Tagesordnung
- III. Verabschiedung des Protokolls der 64. Sitzung
- IV. Allgemeine Mitteilungen der für die Gentechnik zuständigen Behörden
- V. Verschiedenes

**Tagesordnung der 66. Sitzung
am 21. Oktober 2010**

- I. Die Zulassung von gentechnisch veränderten Pflanzsorten
- II. Annahme der Tagesordnung
- III. Verabschiedung des Protokolls der 65. Sitzung
- IV. Allgemeine Mitteilungen der für die Gentechnik zuständigen Behörden
- V. Verschiedenes

Anhang II

**Titel der gentechnischen Arbeiten,
die der HKFG im Jahr 2010
zur Kenntnis gegeben wurden**

Antrag IB17-1/10 vom 8. Januar 2010, European ScreeningPort GmbH, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: Die Quantifizierung von Promotoraktivität und der Einfluss von untranslatierten Regionen (UTRs) auf die Aktivität von Genen.

Antrag IB17-4/10 vom 19. Januar 2010, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt A: Expression synaptischer Proteine in neuronalen Zellen durch Lentiviren.

B: Expression von Proteinen und siRNAs in neuronalen Primärkulturen mit Hilfe eines retroviralen Vektorsystems.

Antrag IB17-12/10 vom 25. März 2010, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Herstellung lentiviraler Vektoren für die Überexpression bzw. Runterregulierung immunrelevanter Gene.

Antrag IB17-15/10 vom 17. Februar 2010, Universität Hamburg, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: Expression TNT-bindender Antikörperfragmente auf der Oberfläche von M13-Bakteriophagen.

Antrag IB17-16/10 vom 22. Januar 2010, Heinrich-Pette-Institut, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Entwicklung und Anwendung retroviraler Vektoren für therapeutische und experimentelle Gen-Expression und Suppression.

Antrag IB17-29/10 vom 17. Februar 2010, Technische Universität Hamburg-Harburg, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Proteom- und Metabolomanalysen der Biofilmbildung und der Wirkung von Biofilminhibitoren.

Antrag IB17-36/10 vom 25. März 2010, European Molecular Biology Laboratory (EMBL), Sicherheitsstufe 1.

Projekt: Herstellung rekombinanter schwangerschaftsspezifischer Glykoproteine („pregnancy specific glycoproteins“ – PSGs).

Antrag IB17-50/10 vom 12. April 2010, Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsstufe 3.

Projekt: Untersuchungen zu Struktur und Replikation von Coronaviren aus Tierreservoir.

Antrag IB17-67/10 vom 4. Mai 2010, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Untersuchung der viralen Fitness von Hepatitis B Virusvarianten in vivo im uPA Mausmodell.

Antrag IB17-68/10 vom 30. April 2010, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Molekularbiologische Untersuchungen von Rezeptoren, Ionenkanälen und ihren assoziierten Molekülen.

Antrag IB17-78/10 vom 25. Mai 2010, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: In vivo Analyse von Funktion und Regulation zytoskelettärer Proteine. Klonierung mit lentiviralen Systemen.

Antrag IB17-79/10 vom 25. Mai 2010, Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Etablierung der zellbiologischen Vorgänge während der Infektion von Dictyostelium discoideum (S1 Organismus) durch Mycobacterium marinum (S2 Organismus).

Antrag IB17-84/10 vom 2. Juni 2010, Reemtsma Cigarettenfabriken GmbH, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: In vitro Mutagenitätstest mit Salmonella typhimurium TA102.

Antrag IB17-112/10 vom 28. Juli 2010, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: Untersuchungen zur Expression und Regulation der Gene der Peptidhormonvorläuferproteine für Vasopressin und Oxytocin.

Antrag IB17-120/10 vom 19. August 2010, Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Lentivirale Transduktion von primären humanen T-Zellen und T-Zelllinien mit humanen immunpolarisierenden Molekülen.

Antrag IB17-136/10 vom 23. September 2010, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 1.

Projekt: Haltung von Wirbeltieren unter S1-Bedingungen – Versuchstierkundlich-tierärztliche Betreuung.

Antrag IB17-137/10 vom 22. Oktober 2010, Heinrich-Pette-Institut, Sicherheitsstufe 2.

Projekt A: Herstellung von humanen Cytomegalovirus-Mutanten für die Analyse viraler Genfunktionen.

B: Untersuchungen zur Rolle anti-apoptotischer Gene für die Replikation des Cytomegalovirus in verschiedenen Zellen.

Antrag IB17-141/10 vom 9. September 2010, Technische Universität Hamburg-Harburg, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Biokonversion von Glycerin zu 1,3-Propandiol bzw. 3-Hydropropion-aldehyd, Überexpression von Genen des dha-Regulons. Untersuchung des metabolischen Verhaltens von wirts-adaptierten Staphylococcus in humanen Epithelzellen, Keratinozyten und HEP-G2 Zellen. Proteom- und Metabolomanalysen der Biofilmbildung und der Wirkung von Biofilminhibitoren.

Antrag IB17-142/10 vom 28. September 2010, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Funktionelle Genomanalyse der für die Entstehung von Prostatakarzinomen relevanter Gene mit Hilfe lentiviraler Vektoren.

Antrag IB17-171/10 vom 23. November 2010, Heinrich-Pette-Institut, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Molekulare Mechanismen der Leukämogenese unter Verwendung der akuten Promyelozyten-Leukämie (APL) als Modellerkrankung.

Antrag IB17-153/10 vom 25. Oktober 2010, Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Retrovirale Transfektion von humanen mesenchymalen Stromazellen (MSC), HeLa-Zellen und Neuroblastomazelllinien zur Induktion von RNA-Interferenz.

Antrag IB17-163/10 vom 18. November 2010, Heinrich-Pette-Institut, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Molekulare Mechanismen der Leukämogenese.

Antrag IB17-178/10 vom 13. Dezember 2010, Bernhard-Nocht-Institut für Tropenmedizin, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Lentivirale Transduktion von murinen Zelllinien und primären murinen Zellen.

Antrag IB17-182/10 vom 5. Januar 2010, Paul Gerson Unna Forschungszentrum, Sicherheitsstufe 2.

Projekt: Lentivirale Transduktion einer shRNA gegen das zelluläre Protein DICER in humanen epidermalen Keratinozyten (NHEK-Zellen).

Hamburg, den 17. Juni 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2235

Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld

Vom 23. September 2011

Übersicht

- I. Veranstaltungszweck
- II. Festsetzung
- III. Bewerbung um die gewerbliche Teilnahme
- IV. Auswahlverfahren
- V. Zulassung
- VI. Aufbau der Geschäfte
- VII. Geschäftsbetrieb
- VIII. Räumung
- IX. Beteiligung an den Veranstaltungskosten
- X. Inkrafttreten

I.

Veranstaltungszweck

Das Frühlingsfest, das Hummelfest und der Dommarkt sind jeweils konzeptionell unterschiedliche Volksfeste im Sinne von § 60b Absatz 1 der Gewerbeordnung, auf denen von einer Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern in möglichst umfassender und ausgewogener Weise Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten dargeboten und Waren feilgeboten werden, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

Die Volksfeste auf dem Heiligengeistfeld haben ihren Hauptzweck in der Belustigung und der Unterhaltung der

Besucherinnen und Besucher sowie eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung für die Freie und Hansestadt Hamburg und für das überwiegend klein- und mittelständisch strukturierte Schaustellergewerbe.

Um ein möglichst buntes, abwechslungsreiches, ausgewogenes, dem aktuellen Zeitgeist entsprechendes aber auch traditionsgebundenes Bild zu erreichen und dabei auch die Erwartungshaltung der Besucherinnen und Besucher zu erfüllen, ist die Zuordnung der verschiedenartigen Geschäfte zueinander besonders wichtig. Aus diesem Grund ist das Verhältnis der einzelnen Geschäftszweige nach Anzahl und Größe ständig einer Überprüfung zu unterziehen und dem jeweiligen Veranstaltungszweck entsprechend anzupassen.

II.

Festsetzung

1. Die Volksfeste auf dem Heiligengeistfeld werden von der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) als Veranstalterin, vertreten durch die zuständige Behörde, gemäß §§ 60 b Absatz 2, 69 der Gewerbeordnung nach Tag des Beginns und Endes, täglicher Öffnungszeit und Platz für jeden Fall der Durchführung schriftlich festgesetzt. In die Festsetzung ist aufzunehmen, dass die Bebauung nur in einem Rundlauf ohne Querreihen erfolgt.
2. Die Festsetzung aller Volksfeste eines Kalenderjahres erfolgt in der Regel bis zum Ende des Monats Juni des vorangegangenen Kalenderjahres.
3. Die Festsetzung wird im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.

III.

Bewerbung um die gewerbliche Teilnahme

1. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe der Festsetzung der Volksfeste werden die Fristen zur Bewerbung um die Teilnahme an den Volksfesten veröffentlicht.
2. Die Teilnahme an den Volksfesten der Kalenderjahre ab 2013 auf dem Heiligengeistfeld ist bis zum 15. August des vorangegangenen Jahres schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsvordruck zu beantragen.
3. Anträge sind erhältlich bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (Referat Volksfeste und Sonderveranstaltungen), Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, bzw. stehen zum Download unter www.hamburg.de/dom bereit.
4. Für jedes Geschäft ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

In den Anträgen sind Frontlänge und Tiefe des benötigten Raumes sowie die Höhe, Länge und Tiefe des Geschäftes, die Geschäftsgattung nebst genauer Beschreibung, Anzahl der Wohn- und Packwagen und der Stromanschlusswert anzugeben. Bei Verkaufsgeschäften ist die Warenart zu bezeichnen, bei Schaugeschäften das Programm und bei Spielgeschäften die Spielbeschreibung beizufügen. Mit den Anträgen ist ferner eine Grundrisskizze mit Angaben von Maßen und Beschreibungen der Ein- und Ausgänge sowie ein aussagekräftiges farbiges Lichtbild (mindestens DIN A5) des Geschäftes einzureichen. Die Unterlagen müssen den aktuellen Zustand und gegebenenfalls die Ausstattung des Geschäftes in einer Weise erkennen lassen, die eine eindeutige Beurteilung, insbesondere im Hinblick auf die unter IV. 6.2 genannten relevanten Vergabekriterien, erlaubt.

5. Bei unveränderten Wiederholungsanträgen entfallen die letztgenannten Unterlagen, sofern sie noch dem

aktuellen Stand entsprechen. Das Datum und der Umfang der letzten Pflegemaßnahmen sind in jedem Fall anzugeben.

6. Im Antrag sind Name und Anschrift der Geschäftsinhaberin, des Geschäftsinhabers, der persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die Eigentumsverhältnisse, Firmenname, Rechtsform des Unternehmens, Handelsregistereintragung, Wohnsitz und Firmensitz anzugeben. Ferner sind die Vertretungsberechtigten und alle die Personen zu benennen, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich sind.
7. Die Bewerberinnen und Bewerber haben nach Erhalt der Zulassung die zu diesem Zeitpunkt geltenden Fahr-, Eintritts- und Verkaufspreise auf einem Formblatt der Behörde bekannt zu geben.
8. Die Bewerberinnen und Bewerber haben alle für das betreffende Geschäft erforderlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z. B. gewerberechtlicher, baurechtlicher, sicherheitstechnischer Art) einzureichen bzw. zu erfüllen.
9. Tatsächliche Veränderungen bezüglich der Angaben zu Nummern 5 bis 8 dieses Abschnittes sind unverzüglich anzuzeigen.
10. Bewerberinnen und Bewerber, die sich mit Geschäften der in § 55 Absatz 1 Nummer 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Art bewerben, müssen, wenn der Betrieb mit besonderen Gefahren verbunden ist, gemäß § 55 f der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung für Schausteller (Schaustellerhaftpflichtverordnung – SchauHV) vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598) für jedes einzelne Geschäft eine Haftpflichtversicherung nachweisen. Versicherungspflichtig sind Schaustellergeschäfte, mit denen Personen befördert oder bewegt werden sowie Schaufahren mit Kraftfahrzeugen und Steilwandbahnen mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von 1 000 000,- Euro und für Sachschäden in Höhe von 150 000,- Euro. Schießgeschäfte, Zirkusse, Schaustellungen von gefährlichen Tieren und Reitbetriebe sind versicherungspflichtig mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensereignis für Personenschäden in Höhe von 500 000,- Euro und Sachschäden in Höhe von 150 000,- Euro. Bei der Bemessung der Schadensdeckungssummen wird bei Bewerbungen von Gesellschaften, bei denen die persönliche Haftung der Gesellschafterinnen oder Gesellschafter beschränkt ist (z. B. GmbH, GmbH & Co. KG), eine diese Haftungseinschränkung kompensierende zusätzliche Deckung verlangt. Diese bemisst sich nach einem bestimmten prozentualen Aufschlag auf die Mindestdeckungssummen. Der Aufschlag beträgt 50 % und bei Schaustellergeschäften, mit denen Personen befördert oder bewegt werden, 100 %. Als Nachweis dient jeweils die Vorlage des Versicherungsscheines nebst einer Bestätigung der Versicherung, dass für die Dauer der Veranstaltung Versicherungsschutz besteht. Der Nachweis ist spätestens vor dem Auffahren auf den Markt auf einem Formblatt der Behörde abzugeben.
11. Der Ersatz eines Geschäftes, dessen Bewerbungsunterlagen bereits eingegangen sind, durch ein anderes, gilt als neue Bewerbung, für die die vorgesehenen Antragsfristen gelten.
12. Ergänzungen im Hinblick auf die eingereichten Bewerbungsunterlagen müssen grundsätzlich spätestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn (sog. Vergabetermin) von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereicht

werden, um im Vergabeverfahren Berücksichtigung finden zu können.

IV.

Auswahlverfahren

1. Bewerberinnen und Bewerber haben gemäß § 70 Absatz 1 der Gewerbeordnung nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird aber durch § 70 Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Weise modifiziert, dass Bewerberinnen und Bewerber aus sachlichen Gründen zurückgewiesen werden können.
2. Bewerbungen und Zulassungen früherer Jahre begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung. Zulassungen begründen keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz auf dem Veranstaltungsgelände.
3. Im Auswahlverfahren können auch vergaberelevante Umstände berücksichtigt werden, die sich nicht unmittelbar aus den Bewerbungsunterlagen ergeben, sondern der Veranstalter anderweitig, z. B. aus früheren Veranstaltungen oder durch Nachfrage, bekannt sind.
4. Die in Hamburg ansässigen Schaustellerverbände (Landesverband des ambulanten Gewerbes und der Schausteller Hamburg e.V. und der Schaustellerverband Hamburg von 1884 e.V.) wirken an der Planung, Konzeption und Ausgestaltung der Veranstaltung fachlich beratend mit. Dazu erhalten sie Einsicht in die Zusammenstellung, soweit die Bewerber sich im Bewerbungsformular damit einverstanden erklärt haben. Die Verbände haben dann bei einer Anhörung die Gelegenheit, sich auf Grund ihrer besonderen Fachkunde zu den Vorstellungen der Verwaltung zu äußern. Nach der Anhörung trifft die Veranstalterin ihre Auswahlentscheidung. Auf Grundlage der Auswahlentscheidung wird ein Belegungsplan für die Veranstaltung gefertigt, der den Verbänden zeitnah in einem weiteren Termin vorgestellt wird.
5. Allgemeine Ausschlussgründe im Vergabeverfahren
- 5.1 Von dem Vergabeverfahren werden grundsätzlich ausgeschlossen:
 - 5.1.1 Nach dem Bewerbungstichtag eingegangene Bewerbungen. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, insbesondere dann, wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen (dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Bewerberin oder der Bewerber wegen besonderer persönlicher Gründe gehindert war, die Bewerbungsfrist einzuhalten) oder wenn das Geschäft wegen seiner besonderen Attraktion erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder wenn in Folge von Absagen kurzfristig Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden müssen.
 - 5.1.2 Bewerbungen, die hinsichtlich der verantwortlichen Personen oder des zu betreibenden Geschäftes unrichtige Angaben enthalten, gleichgültig, ob diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, werden nicht berücksichtigt. Die Bewerberinnen und Bewerber sind anzuhören.
- 5.2 Von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können:
 - 5.2.1 Bewerberinnen oder Bewerber, denen wesentliche oder wiederholte Versäumnisse im laufenden Bewerbungsverfahren oder aus vorherigen Veranstaltungen anzulasten sind. Dieses ist insbesondere der Fall bei Bewerbungen mit Geschäften, die den Sicherheits-

anforderungen während der Veranstaltung bzw. beim Auf- und Abbau nicht genügen oder genügt haben oder bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht die für das betreffende Geschäft erforderliche persönliche Zuverlässigkeit haben oder die nicht in der Lage sind, ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen des Veranstalters anzuhalten.

5.2.2 Bewerbungen mit Leihgeschäften, wenn vergleichbare andere Bewerbungen mit Geschäften vorliegen, die im Eigentum der Bewerberin oder des Bewerbers stehen. Leihgeschäfte sind solche Geschäfte, die sich im Eigentum eines Dritten befinden und Schaustellerinnen sowie Schaustellern, die geeignet sind, zu Volksfesten zugelassen zu werden, gegen Umsatzbeteiligung oder einer sonstigen Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Dritte sind in der Regel Herstellerfirmen oder inländische oder ausländische Abschreibungsgesellschaften.

5.2.3 Bewerbungen mit Geschäften, die übermäßig hohe Stromanschlusswerte haben oder einen unverhältnismäßig großen Platzbedarf benötigen.

5.2.4 Bewerberinnen und Bewerber, die für ihre Leistungen oder Waren dem Volksfestcharakter der Veranstaltung zuwiderlaufende unangemessen hohe Preise verlangen.

5.2.5 Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht an den dem Gesamtinteresse dienenden Maßnahmen (z. B. „Familihtag“) oder an den Veranstaltungskosten beteiligen.

5.2.6 Bewerbungen für Geschäfte, die nicht bis zum Vergabetermin (drei Monate vor Beginn der Veranstaltung) betriebsbereit fertiggestellt sind.

6. Grundsätze des Auswahlverfahrens bei Überangebot

6.1 Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der unter Punkt I. beschriebenen Grundsätze und Vorgaben des Veranstalters ausschließlich am jeweiligen Veranstaltungszweck, am aktuellen Gestaltungswillen und an den platzspezifischen Gegebenheiten.

6.2 Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber orientiert sich unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks vorrangig nach der Attraktivität des Geschäftes. Bewerberinnen und Bewerber können danach bevorzugt werden, wenn angenommen wird, dass ihr Geschäft wegen seiner Art, Ausstattung, Betriebsweise, des Erscheinungsbildes oder Warenangebotes eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausübt. Der Veranstalter ist dabei nicht zwingend an seine Einschätzung aus vorangegangenen Veranstaltungen gebunden.

6.3 Bewerberinnen und Bewerber mit Geschäften gleicher Art und vergleichbarer Attraktivität (6.2.) erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug, wenn ihr Geschäft als bekannt und sie/er selbst als bewährt anzusehen ist (Stammbeschicker).

Ein Geschäft gilt als bekannt, wenn dieses auf dem Hamburger Dom zu dem jeweiligen Veranstaltungstyp (Frühlingsfest, Hummelfest und Dommarkt) mehrfach betrieben worden ist.

Ein Geschäft gilt als bekannt, wenn dieses zu den jeweiligen DOM-Veranstaltungen mehrfach betrieben worden ist. Eine Bewerberin oder ein Bewerber hat sich bewährt, wenn sie/er seit fünf aufeinanderfolgenden Veranstaltungen sich zuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung gezeigt hat, die gesetzlichen Bestimmungen

eingehalten hat, den übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen ist sowie das Geschäft ordentlich und ohne weitere Beanstandungen geführt hat.

Sofern ein bekanntes Geschäft von einem bewährten Schausteller in anderer Unternehmensform selbstständig oder unter der Beteiligung anderer Schausteller in aktiv geschäftsführender Funktion weitergeführt wird, gilt dieser weiterhin als Stammbeschicker. Andere mit der Geschäftsführung betraute, die Geschäftsführung aktiv ausübende und im Bewerbungsformular benannte Schausteller erlangen den Bewährtheitsstatus, wenn sie selbst seit fünf aufeinanderfolgenden Veranstaltungen die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten haben, ihren übrigen Verpflichtungen fristgemäß nachgekommen sind und sie das Geschäft ebenfalls ordentlich und ohne Beanstandungen geführt sowie sich zuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung gezeigt haben. Sie gelten nach Ablauf dieser Zeit für das Geschäft somit ebenfalls als Stammbeschicker, selbst wenn sie dieses nach Ablauf der fünf Jahre alleinverantwortlich weiterführen.

6.4 Soweit bei der Veranstaltung kein Neu- bzw. Wiederholungsbeschickeranteil von 15 % in den jeweiligen Branchen erreicht wird und objektiv feststellbare Unterscheidungsmerkmale fehlen, verliert der Vorrang „bekannt und bewährt“ für die Auswahlentscheidung in dieser Branche in der Regel seine Gültigkeit.

6.5 Sollte nach den vorangegangenen Kriterien weiterhin eine Konkurrenzsituation bestehen, erhält die Bewerbung den Vorzug, die bei dem Veranstalter zuerst eingegangen ist. Bei gleichem Eingangsdatum entscheidet das Los.

V.

Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der zuständigen Behörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Der Veranstalter ist bemüht, die Entscheidungen des Zulassungsverfahrens den Bewerbern und Bewerberinnen bis acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.
2. Die Anlage zum Zulassungs- und Gebührenbescheid wird als Nebenbestimmung Bestandteil des Zulassungsbescheides.
3. Schaustellerinnen oder Schausteller, die eine Zulassung erhalten haben, aber an der betreffenden Veranstaltung nicht teilnehmen wollen oder können, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich darüber zu informieren und ihre Zulassung zurückzugeben. Eine verspätete Rückgabe der Zulassung kann in Anwendung der Gebührenordnung für das Marktwesen Gebührenfolgen auslösen.
4. Verstirbt eine zugelassene Schaustellerin oder ein Schausteller oder ergibt sich auf andere Weise eine Rechtsnachfolge, erlischt grundsätzlich die Zulassung. Die Zulassung soll im Rahmen einer Ermessensentscheidung auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger übertragen werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist unverzüglich eine neue Bewerbung einzureichen. Die in Ziffer III Nummer 2 vorgesehenen Antragsfristen können in derartigen Fällen auch nachträglich verlängert werden.

VI.

Aufbau der Geschäfte

1. Voraussetzung für die Genehmigung zum Aufbau der Geschäfte ist neben der Erfüllung der im Zulassungsbe-

scheid aufgeführten Auflagen und Bedingungen, dass den veranstaltungsbezogenen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachgekommen wurde, eine gültige Ausführungsgenehmigung sowie die zusätzlich erforderliche Baugenehmigung vorliegt, sofern diese nicht nach der Baufreistellungsverordnung entfällt, und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt oder nachgewiesen sind.

2. Der Tag des Aufbaubeginns wird im Zulassungsbescheid bezeichnet. Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Lageplan, aus dem der vorgesehene Standplatz zu entnehmen ist. Die Platzeinweisung erfolgt im Rahmen der vom Veranstalter vorgesehenen Verfahrensweise. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
3. Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach der Platzeinweisung begonnen werden. Der Aufbau muss spätestens einen Tag vor Beginn des jeweiligen Volksfestes abgeschlossen sein. Platzgrenzen und die festgesetzten Fronten sind genau einzuhalten. Abweichungen sind mit dem Veranstalter abzusprechen.
4. Nur solche Wohnwagen und andere Wagen dürfen angefahren werden, die Bestandteil der zu errichtenden Geschäfte und die im Bewerbungsantrag angegeben sind. Ein Anspruch auf Unterbringung dieser Wagen kann aus der Zulassung zum Markt nicht hergeleitet werden.
5. Werden Sieleinläufe zum Einleiten von Abwasser benutzt, sind sie abzusperren bzw. abzusichern. Soweit es erforderlich ist, sind Siedeckel anzuheben. Zum Unterlegen sind Kanthölzer o.ä. von mindestens 1 m Länge zu verwenden. Verstopfungen der Siele, die durch Hineinfallen zu kurzer Kanthölzer o.ä. hervorgerufen werden, werden auf Kosten der Verursacherin bzw. des Verursachers beseitigt.
6. Zur Errichtung von Ständen (Fliegende Bauten) bedarf es der bauaufsichtlichen Genehmigung. Ausgenommen davon sind Geschäfte und Stände mit einer Größe von weniger als 75 m² und 5 m Firsthöhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden. Die bauaufsichtliche Genehmigung ist spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Bauordnungsamt –, Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg, zu beantragen; diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn für das Geschäft ein von einer Baugenehmigungsbehörde ausgestelltes gültiges Prüfbuch mit Bauschein und genehmigter Bauzeichnung vorgelegt wird und die für den Markt örtlich zuständige Baugenehmigungsbehörde gegen den Aufbau keine Bedenken erhebt. Nach § 66 Absatz 6 der Hamburgischen Bauordnung dürfen Fliegende Bauten nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Bauprüfabteilung unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt und gegebenenfalls der Fliegende Bau von der Bauprüfabteilung besichtigt wurde. Die Gebrauchsabnahme von Fahrgeschäften erfolgt durch den Technischen Überwachungsverein Nord e.V. Hamburg. Termine hierfür sind bis spätestens dem letzten Mittwoch vor Beginn der Veranstaltung unter Telefonnummer: 040/85 57 - 26 41 direkt zu vereinbaren. Zur Gebrauchsabnahme sind die Starkstromanlagen aller Fliegenden Bauten von einem zugelassenen Elektroinstallateur zu überprüfen und der betriebssichere Zustand durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen. Ohne diese Bescheinigung kann keine Gebrauchsabnahme erfolgen. Die Anlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Besichtigung keine Mängel ergeben hat bzw. wenn even-

tuelle Mängel noch während der Besichtigung abgestellt wurden.

VII.

Geschäftsbetrieb

1. Verantwortlichkeit für die Sicherheit

Die zugelassenen Schaustellerinnen und Schausteller sind verantwortlich für den Betrieb und die Sicherheit ihres Geschäftes sowie für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen. Sie können – falls erforderlich – eine weitere Person benennen, die für das Geschäft mitverantwortlich ist. Das Personal ist auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Die Geschäfte sind so zu bauen, dass das Publikum und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen Gefahren geschützt sind. Werden Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Publikum, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer bilden, so kann die Marktaufsicht die Schließung des Geschäftes bis zur Beseitigung der Mängel anordnen. Allen gesundheits-, bau-, feuer-, hygienischen-, veterinär- und sicherheitspolizeilichen Anordnungen ist unverzüglich zu entsprechen.

2. Unfallverhütungsvorschriften

Für den Auf- und Abbau sowie den Betrieb des Geschäftes gelten die Unfallverhütungsvorschriften Schausteller- und Zirkusunternehmen (VBG 72), insbesondere die §§ 13 und 16.

Bei Unfällen ist das Dombüro, die Domwache und (bei Personenschäden) das DRK unverzüglich zu verständigen. In den Fahrständen der Fahr-, Kinderfahr-, Schau- und Belustigungsgeschäfte ist ein „Aufkleber mit den Telefonnummern der Domwache und des DRK“ deutlich sichtbar anzubringen sowie ein Telefon vorzuhalten.

3. Schutz des Publikums

Die Anbieterinnen und Anbieter sind verpflichtet, insbesondere durch Bereitstellen von Aufsichtspersonal, dafür zu sorgen, dass das Publikum an besonders gefährlichen Stellen Hilfe findet, jede Überfüllung der Geschäfte vermieden wird und das Publikum nicht in den Gängen, auf der Plattform und an den Ausgängen steht. Betriebe, die mehr als 200 Personen fassen, müssen Notausgänge haben. Alle Türen müssen nach außen aufschlagen, augenfällig gekennzeichnet und jederzeit frei passierbar sein. Treppen und Rampen sind mit festem Geländer zu versehen. In Betrieben, die mehr als 300 Personen fassen, muss eine elektrische Notbeleuchtung vorhanden sein.

4. Bereitstellung von Toiletten

Schank- und Imbissbetriebe mit mehr als 60 m² Geschäftsfläche, die alkoholische Getränke ausschenken, müssen eine Toilette in unmittelbarer Nähe – für beide Geschlechter getrennt – zur Verfügung stellen. Der Zugang zu den Toiletten ist deutlich sichtbar zu beschildern.

5. Marktverbot

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt kann die zuständige Behörde nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten vom 6. März 1985 (HmbGVBl. S. 85) beteiligte Marktbesucherinnen oder -besucher sowie Besucherinnen oder Besucher vom Markt verweisen und gegebenenfalls ein Marktverbot aussprechen.

6. Verbot des Genusses berauschender Mittel
Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderer berauschender Mittel stehen, dürfen nicht an Maschinen, Geräten und Anlagen von Fahr- geschäften oder sonstigen zum Bewegen oder Trans- port von Menschen bestimmten Einrichtungen tätig sein oder beschäftigt werden.
7. Öffnungszeiten und Beleuchtung
Jede Marktbesucherin und jeder Marktbesucher hat seinen Geschäftsbetrieb an allen Markttagen von Beginn bis zum Ende der Marktzeit ununterbrochen offen und während der Dunkelheit voll beleuchtet zu halten. Vor Beendigung der Veranstaltung darf der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und das Geschäft nicht ohne Genehmigung der Marktaufsicht abgebaut werden.
Außerhalb der Öffnungszeiten ist auf dem Veranstalt- ungsgelände jedes Feil- oder Anbieten von Waren, Leistungen und unterhaltenden Tätigkeiten untersagt.
Aus Sicherheitsgründen hat jede Marktbesucherin und jeder Marktbesucher nach Beendigung der Öff- nungszeit während der Dunkelheit eine Notbeleuch- tung im vorderen Außenbereich des Geschäftes einzu- schalten.
8. Reparaturen an Geschäften
Reparaturen an Geschäften sind grundsätzlich vor Beginn der Marktaufsicht zu melden. Hiervon ausge- nommen sind betriebsübliche Wartungs- und Pflege- arbeiten sowie kleinere Instandsetzungen, die nur zu einem kurzfristigen Betriebsausfall führen. Mit Repa- raturen an Fahr- geschäften, die zu einer Gefährdung von Personen führen können, insbesondere weil Kräne, Fahrzeuge oder ähnliche technische Hilfsmit- tel benötigt werden, darf erst eine Stunde nach dem Ende der täglichen Öffnungszeiten begonnen werden. Die Reparaturarbeiten müssen eine Stunde vor dem Beginn der täglichen Öffnungszeiten eingestellt werden. Soweit dabei Flächen anderer Marktbesucherinnen und Marktbesucher benötigt werden, sind die Repa- raturarbeiten mit diesen abzustimmen. Reparaturen während der Öffnungszeiten müssen von der Marktauf- sicht genehmigt werden. Sie sind nur dann zulässig, wenn ausschließlich Flächen innerhalb der Grenzen des zugewiesenen Platzes in Anspruch genommen werden und die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen eine Gefährdung von Besucherinnen und Besuchern oder Marktbesucherinnen und -besuchern aus- schließen.
Bei Reparaturen an sicherheitsrelevanten Teilen von Geschäften ist die zuständige Bauaufsicht von der Marktbesucherin oder dem Marktbesucher einzu- schalten.
9. Verbot gefährlicher Geräte
Sport-, Kampf- oder Jagdgeräte sowie Nachbildungen solcher Geräte, die nicht Waffen im Sinne von § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) in der jeweils geltenden Fassung sind, jedoch ohne weitere Veränderungen zum Hauen, Stoßen, Stechen oder Schießen geeignet sind, dürfen nicht angeboten werden. Das Gleiche gilt insbeson- dere für Beile, beilähnliche Werkzeuge, Nietengürtel, Schlagringe sowie Messer mit Ausnahme von Tisch- oder Taschenmessern.
10. Warenspielgeräte
Warenspielgeräte dürfen nur aufgestellt werden, wenn deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Andere Spiele im Sinne des § 33 d Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung bedür- fen einer besonderen Erlaubnis, wenn die Spiele nicht den Voraussetzungen der Anlage zu § 5 a der Verord- nung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinn- möglichkeiten (Spielverordnung – SpielVO) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2254) in der jeweils gel- tenden Fassung entsprechen. Bescheide über Waren- spielgeräte und andere Spiele, die einer besonderen Erlaubnis bedürfen, sind im Geschäft der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.
11. Befahren der Verkehrsflächen und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern
Fahrzeuge und Anhänger sind so abzustellen, dass auf den Verkehrswegen und Sicherheitsstraßen ständig eine Durchfahrt frei bleibt, dass die für den Feuer- schutz installierten Hydranten, Feuermelder sowie die Versorgungsschächte für Elektrizität und Wasser sowie die aufgestellten Müllgroßbehälter ungehindert erreichbar sind und dass die Siedeleitungen nicht ver- stellt oder überbaut werden. Auf den Abstellflächen sind Fahrzeuge, Anhänger, Pack- und Wohnwagen so abzustellen, dass nur der unmittelbar für das jeweilige Fahrzeug erforderliche Platz in Anspruch genommen wird (keine sogenannten „Wagenburgen“ und „Höfe“). Es dürfen nur die in der Bewerbung angegebenen und zum Geschäft gehörenden Fahrzeuge, Anhänger, Pack- und Wohnwagen abgestellt werden. Zugmaschinen, Anhänger und alle Wohn- und Packwagen sind sicht- bar mit Namen der Eigentümerin bzw. des Eigen- tümers oder der Firmenbezeichnung zu versehen. Das Abstellen von Fahrzeugen in den Grünanlagen und das Befahren der Anlagen ist untersagt. Dies gilt auch für die Zeit der Auf- und Abbauphase. Bei Zuwider- handlungen gegen die obigen Vorschriften können Fahrzeuge und Anhänger abgeschleppt werden.
12. Feuerwehrweg
Fahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf den Feuer- wehrzufahrten abgestellt werden. Das gilt auch außer- halb der Öffnungszeiten. Ziffer 11 gilt entsprechend.
13. Verantwortlich für das Abstellen von Fahrzeugen
Verantwortlich für das Abstellen der vorgenannten Fahrzeuge ist neben der Eigentümerin (Halterin) und dem Eigentümer (Halter) die zugelassene Marktbe- schickerin bzw. der Marktbesucher. Deren Beschäft-igte sind auf die Einhaltung dieser Bestimmungen hinzuweisen.
14. Lärmverbot
Akustische Verstärkungen von Werbeansprachen (Rekommandieren) sind grundsätzlich nur für Fahr-, Spiel-, Schau- und Belustigungsgeschäfte zulässig. Das Abspielen von Musik ist grundsätzlich nur für Fahrge- schäfte, Schau- und Belustigungsgeschäfte und Gast- stätten erlaubt. Für Gaststätten gilt dies jedoch nur innerhalb eines geschlossenen Gebäudes oder Zeltes. Verstärkungsanlagen sind in ihrer Lautstärke so ein- zustellen, dass Nachbargeschäfte, Veranstaltungsteil- nehmerinnen, -teilnehmer, Anwohnerinnen und An- wohner weder belästigt noch unverhältnismäßig ge- stört werden. Lautsprecher sollen so aufgestellt wer- den, dass ihr Schall schräg nach unten zur Mitte des Geschäftes gerichtet ist. Geben Lautsprecher oder andere Anlagen wegen zu großer Lautstärke Anlass zu Beanstandungen, sind diese Anlagen auf Anweisung der Marktaufsicht außer Betrieb zu setzen bzw. leiser einzustellen.

15. **Preiskennzeichnung**

Eine Preistafel, aus der die Höhe der Eintritts- oder Fahrpreise ersichtlich ist, muss deutlich sichtbar an der Vorderseite des Geschäftes angebracht sein. Dies gilt sinngemäß auch für die zum Verkauf und Verzehr angebotenen Waren. Auf Bedienungszuschläge ist deutlich – für jedermann erkennbar – hinzuweisen.
16. **Sonderveranstaltungen**

Sonderveranstaltungen sollen grundsätzlich montags, dienstags oder donnerstags durchgeführt werden. Veranstaltungen mit politischem Inhalt sind, von Ausnahmen abgesehen, nicht gestattet. Sonderveranstaltungen bedürfen stets der schriftlichen Genehmigung der zuständigen Behörde.
17. **Namensanbringung**

An jedem Geschäft ist an der Frontseite ein Schild (mindestens 20 x 12 cm) gut sichtbar mit dem Familiennamen der Inhaberin oder des Inhabers oder einer persönlich haftenden Gesellschafterin, eines persönlich haftenden Gesellschafters, bei GmbH der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzubringen.
18. **Werbung**

Die Verkehrswege dürfen nicht mit Werbeschildern, Fahnen u.ä. überspannt werden. Tafeln und Zeichen für die Eigenwerbung dürfen grundsätzlich nicht über das Schutzdach bzw. den Vorbau in die Straße hineinragen und müssen gut befestigt sein. Fremdwerbung aller Art darf nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde betrieben werden. Das Schutzdach an den Vorderseiten der Stände (sog. Budenschirm) darf einschließlich der Streben nur bis zu 2,50 m über dem Erdboden herabgelassen werden.
19. **Reinhaltung/Müllentsorgung**
 - 19.1 Jede Marktbesucherin oder jeder Marktbesucher hat mindestens einen für die Marktbesucherin bzw. -besucher frei zugänglichen Müllbehälter in ihrem bzw. seinem Geschäftsbereich aufzustellen.
 - 19.2 Abfall, Verpackungsmaterial und anderer Unrat darf auf dem Veranstaltungsgelände nicht liegengelassen werden.
 - 19.3 Die Marktbesucherinnen und Marktbesucher müssen innerhalb einer Stunde nach Ende der Öffnungszeiten des jeweiligen Markttagess ihre Standfläche und die angrenzenden Verkehrsflächen bis zu deren Mitte besenrein säubern.
 - 19.4 Die Müllentsorgung (auch der private Hausmüll) erfolgt nur auf dem zentralen Platz am Feuerwehrweg zu den festgelegten Zeiten. Der Müll sollte vorsortiert werden, um die Kosten gering zu halten.
 - 19.5 Das Abladen oder Liegenlassen von Sperr- oder Sondermüll auf dem Veranstaltungsgelände ist untersagt!
20. **Schneeräumung**

Bei Schneefall sind die Marktbesucherinnen und Marktbesucher verpflichtet, ihre Standfläche und die angrenzende Verkehrsfläche bis zu deren Mitte von Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.
21. **Hundehaltung**

Hunde sind so zu halten, dass eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist. Das Hundegesetz vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37) ist zu beachten.
- 21.1 Hunde sind grundsätzlich innerhalb und außerhalb der Öffnungszeiten (auch während der Auf- und Abbauphase) in eingefriedeten Bereichen des zugewiesenen Standplatzes (Zwinger oder Wohnwagen/Camping) sicher unterzubringen. Es ist auszuschließen, dass Vertreterinnen und Vertreter staatlicher Dienststellen bzw. vom Veranstalter beauftragte Unternehmerinnen und Unternehmer in ihrer Arbeit behindert bzw. dass sie oder sonstige Dritte (Besucherinnen und Besucher) gefährdet werden. Entsprechendes gilt für die Gefährdung von anderen Tieren oder Sachen durch Hunde. Das einfache Anleinen von Hunden ist nicht ausreichend.
- 21.2 Gefährliche Hunde oder Hunde im Sinne von § 2 des Hundegesetzes dürfen grundsätzlich nicht auf das Veranstaltungsgelände mitgebracht werden. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter. Hunde sind ausschließlich angeleint auf dem Veranstaltungsgelände zu führen.
- 21.3 Während der Öffnungszeiten ist das Führen von Hunden auf den Domstraßen – auch angeleint – verboten.
22. **Errichtung von Feuerstellen, Feuerschutz**
 - 22.1 Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn sie den folgenden Vorschriften – in der jeweils geltenden Fassung – entsprechen:
 - 22.1.1 Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Lagerung, Abfüllung, Umfüllung und Verwendung von Flüssiggas (Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV),
 - 22.1.2 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGVD 34 „Verwendung von Flüssiggas“ (früher Unfallverhütungsvorschrift VBG 21),
 - 22.1.3 den Technischen Regeln Druckgas (TRG), insbesondere der TRG 280 „Allgemeine Anforderungen an Druckbehälter – Betreiben von Druckgasbehältern“,
 - 22.1.4 den Technischen Regeln Rohrleitungen (TRR) bei Flüssiggas-Rohrleitungen, in denen ein Betriebsüberdruck herrscht oder entstehen kann, der größer als 0,1 bar ist,
 - 22.1.5 den „Technischen Regeln Flüssiggas“ (TRF) 1996,
 - 22.1.6 den „Sicherheitstechnischen Grundsätzen für die Aufstellung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen auf dem Frühlings-, Sommer-, Winterdom, Hafengeburtstag, Alstervergnügen, Fischmarkt und den Weihnachtsmärkten der Innenstadt“.
 - 22.2 Eine durch einen Sachkundigen ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Aufstellung der Flüssiggasanlagen ist bei den entsprechenden Anlagen bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.
 - 22.3 Dekorationen und Verkleidungen müssen schwer entflammbar sein. Dekorationen in Schankzelten müssen in sicherem Abstand von Flüssiggasanlagen angebracht sein. Verpackungsmaterial, Stroh, Papier oder ähnliches brennbares Material darf nicht offen neben den Ständen gelagert oder hingeworfen werden.
23. **Haftung für Schäden, Verankerung von Geschäften**

Jeder Schaden an der Veranstaltungsfläche, an baulichen Anlagen und Versorgungseinrichtungen ist sofort der Marktaufsicht zu melden. Die Marktbesucherinnen und Marktbesucher haften für sämtliche Schäden, die sie oder ihr Personal im Zusammen-

hang mit dem Betreiben des Geschäftes Dritten zufügen.

In die Flächen des Heiligengeistfeldes dürfen ausnahmslos keine Anker eingeschlagen werden.

24. Schankbetriebe und Lebensmittelgeschäfte

24.1 Lebensmittelverkaufsgeschäfte müssen allen hygienischen Anforderungen entsprechen (z. B. staubdichte Schutzscheibe vor Nahrungsmitteln, saubere Überkleidung für das Verkaufspersonal, gültiges Gesundheitszeugnis). Personen mit übertragbaren Krankheiten oder Hautausschlag o. ä. dürfen bei der Herstellung und dem Verkauf von Lebensmitteln nicht beschäftigt werden.

24.2 Der Verkauf von Getränken in Dosen und Einwegflaschen ist untersagt. Für den Verkauf von Getränken gilt: Im Innen- sowie Außenbereich ist ausnahmslos nur Mehrweggeschirr (Gläser, Tassen usw.) zu verwenden. Für den Außenverkauf an die Laufkundschaft gilt: Für Speisen bei Imbissständen, die überwiegend im Gehen verzehrt werden, können ausnahmsweise Einwegmaterialien in sparsamster Form, z. B. kompostierbare Pappen oder Servietten, ausgegeben werden. Für die Kundschaft, die ihre Speisen am Stand verzehrt oder für Speisen, die in der Regel am Stand verzehrt werden, ist Mehrweggeschirr zu verwenden.

25. Schießhallen

Zur Vermeidung von Verunreinigungen der Plätze durch Tonsplitter haben Schießhallen, in denen Tonröhren- oder Blumenschießen veranstaltet werden, Tücher auszulegen oder Vorrichtungen anzubringen, die die zerschossenen Tonsplitter auffangen. Wird ein neues Schießgeschäft erstmals in Betrieb genommen, muss das Geschäft vorher von der zuständigen Dienststelle der Polizei, – LPV 23 – Zentralstelle Waffenrecht, abgenommen werden.

26. Bauchladen

Am Bauchladen dürfen nicht mehr als 25 gefüllte Ballons vorrätig gehalten werden. Gefüllte Ballons sind in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden zu halten. Flaschen für das Gas zum Füllen der Ballons dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gelagert werden. Als Füllstoffe dürfen nur ungefährliche Gase wie z. B. Stickstoff, Luft, Kohlendioxid, Edelgase (Helium) oder deren Gemische verwendet werden.

27. Beschäftigung von Arbeitnehmern

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nur unter Einhaltung der geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen beschäftigt werden.

27.1 Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: Bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hat die geltenden ausländerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

27.2 Beschäftigung von Jugendlichen:

Jugendliche dürfen nur nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zum Schutze der Jugend beschäftigt werden.

28. Stromversorgung

Die Aufstellung von Aggregaten zur Selbsterzeugung von elektrischem Strom (Generatoren) ist – mit Ausnahme bei den Bauchladen – verboten. Zur Versorgung der Schaustellergeschäfte mit Strom hat die zuständige Behörde eine private Firma vertraglich ver-

pflichtet. Die erforderlichen Anschlusswerte sind dieser Firma aufzugeben.

29. Wasserversorgung

Die zuständige Behörde hält für die Veranstaltungen auf dem Heiligengeistfeld Wasserversorgungsanlagen vor. Zur Deckung der in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden alle zu einer Veranstaltung zugelassenen Marktbesucherinnen und Marktbesucher zur anteiligen Erstattung herangezogen. Das gilt unabhängig davon, ob tatsächlich Wasser verbraucht wird.

VIII.

Räumung

1. Vor Beendigung der Veranstaltung darf der Geschäftsbetrieb nicht eingestellt und das Geschäft nicht abgebaut werden. Ausnahmen können von der Marktaufsicht aus wichtigem Grund zugelassen werden. Nach Ende des Volksfestes dürfen die Domstraßen erst 30 Minuten nach Marktschluss befahren werden.
2. Die Abbauphase beträgt grundsätzlich 14 Tage ab Veranstaltungsende. Der Platz ist in einem sauberen und geräumten Zustand zu hinterlassen. Abfälle und Müll sind in den vorgesehenen Müllbehältern bzw. Sammelstellen zu lagern.
3. Zurückgelassener Müll oder andere Gegenstände, wie z. B. Gasflaschen, Öltanks, Fettfässer o. ä. werden kostenpflichtig entsorgt. Für Schäden auf dem Veranstaltungsgelände haften die Marktbesucherinnen und Marktbesucher selbst (z. B. eingedrückte Asphaltflächen, Bodenverunreinigungen, Beschneiden von Bäumen, Erdaushub).

IX.

Beteiligung an den Veranstaltungskosten

Jede zugelassene Schaustellerin und jeder zugelassene Schausteller ist verpflichtet, sich an den Veranstaltungskosten zu beteiligen.

X.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung von Volksfesten auf dem Heiligengeistfeld vom 19. Januar 2007 (Amtl. Anz. S. 1016 ff.).

Hamburg, den 23. September 2011

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 2241

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Das Bezirksamt Altona, Fachamt Management des Öffentlichen Raumes als Vorhabensträger, hat beim Bezirksamt Altona, Wasserbehörde, eine Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 49 Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) zur Grundinstandsetzung der Durchlässe Feldweg 91 und Feldweg 92 am Laufgraben in der Gemarkung Sülldorf beantragt.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 1.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG in Verbindung mit § 1 HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Nach Einschätzung der Wasserbehörde, auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien und der besonderen örtlichen Bedingungen, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten.

Hamburg, den 18. Oktober 2011

Das Bezirksamt Altona
Wasserbehörde

Amtl. Anz. S. 2247

Plangenehmigungsbescheid

– Grundinstandsetzung der Durchlässe Feldweg 91 und Feldweg 92 am Laufgraben in der Gemarkung Sülldorf –

Der Plan für die Grundinstandsetzung der Durchlässe Feldweg 91 und Feldweg 92 am Laufgraben in der Gemarkung Sülldorf ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Bezirksamtes Altona, Wasserbehörde, am 11. Oktober 2011 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in Verbindung mit § 49 des Hamburgischen Wassergesetzes (HwaG).

Das Bezirksamt Altona, Fachamt Management des Öffentlichen Raumes, hat die Grundinstandsetzung der Durchlässe Feldweg 91 und Feldweg 92 am Laufgraben in der Gemarkung Sülldorf beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der naturnahe Ausbau des erheblich veränderten Gewässers Laufgraben in den genannten Teilabschnitten in Verbindung mit dem Ersatzneubau der Durchlässe unter der Straße Feldweg 91 und Feldweg 92. Ziel ist die Verbesserung des chemischen und ökologischen Zustandes des Gewässers durch Aufwertungen in den Bereichen der biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten des Gewässers Laufgraben.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 1. November bis zum 15. November 2011 im Technischen Rathaus Altona, Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Wasserbehörde, Zimmer 241, Jessenstrasse 1–3, 22767 Hamburg, montags bis freitags vom 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder nach telefonischer Voranmeldung unter Telefonnummer: 040/4 28 11 - 61 46.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Wasserbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 18. Oktober 2011

Das Bezirksamt Altona
– Wasserbehörde –

Amtl. Anz. S. 2248

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Winterhude 42 / Ohlsdorf 42 / Barmbek-Nord 42 / Alsterdorf 42

Das Bezirksamt beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) für das Gebiet zwischen der Güterumgehungsbahn im Bereich Alsterdorf, der Straße „Alte Wöhr“ und der Sengelmannstraße den bestehenden Durchführungsplan D 100 zu ändern (Aufstellungsbeschluss: N 6/2011).

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt – über die Sengelmannstraße (Flurstück 1783) – Ostgrenze der Sengelmannstraße – entlang der Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1349 (Güterumgehungsbahn) – der Gemarkung Alsterdorf (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 407) – über Flurstück 1626 (Bahn) der Gemarkung Ohlsdorf Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil (430) – über das Flurstück 6522 (Bahn) der Gemarkung Barmbek-Nord Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil (429) – Alte Wöhr – Sengelmannstraße – über den Jahnring (Flurstück 1311) der Gemarkung Winterhude Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil (409) – über den Jahnring (Flurstück 1618) – Westgrenze des Flurstücks 1615 – über den Dakarweg (Westgrenze Flurstück 1608) – Westgrenzen der Flurstücke 1615, 1318 und 1591 – über die Hebebrandtstraße (Flurstück 95) – Westgrenze der Sengelmannstraße (Flurstück 1783) – Westgrenze des Flurstücks 1169 – Westgrenze der Sengelmannstraße (Flurstück 1783) der Gemarkung Winterhude Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil (408).

Durch den Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Winterhude 42/Ohlsdorf 42/Barmbek-Nord 42/Alsterdorf 42 soll die rechtliche Grundlage für neue Wohnungsbau-, Kerngebiets- und Gemeinbedarfsflächen mit neuen öffentlichen Erschließungsflächen sowie private und öffentliche Grünflächen geschaffen werden.

Die bereits vorhandenen Straßen und Hauptverkehrsstraßen sollen planungsrechtlich abgesichert werden.

Die vorhandenen Bahnanlagen, die Gebäude der Hafen City Universität Hamburg als erkanntes Denkmal sowie die vorhandene oberirdische Elektrizitätsleitung werden nachrichtlich übernommen.

Für das Planverfahren wird eine Umweltprüfung durchgeführt.

Hamburg, den 29. September 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Amtl. Anz. S. 2248

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Stefan Störmer, geboren am 7. Mai 1953, zuletzt gemeldet Ostpreußenring 61, 21339 Lüneburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Bergedorf wird zur öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für den Genannten ein Schreiben in einer Kehrgebührenangelegenheit (Az.:B/WBZ/02530/2011)

vom 11. Oktober 2011 im Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Verwaltungsabschnitt (WBZ 32), Wentorfer Straße 38 a, 21029 Hamburg, I. Stock, Zimmer 129, bei Herrn Gerdel, während der üblichen Geschäftszeiten, zur Einsicht und Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 Verwaltungszustellungs-gesetz als bewirkt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger zwei Wochen vergangen sind.

Hamburg, den 11. Oktober 2011

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 2248

Öffentliche Plandiskussion

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung Harburg führt über die vorhabenbezogene Bebauungsplanung für die Neustrukturierung des ehemaligen New-York-Hamburger Gummiwaren Compagnie - Geländes mit dem „Ecocity-Windtower“-Projekt mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit Unterrichtung und Erörterung durch.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Neuländer Straße zwischen Nartenstraße und Hannoverscher Straße. Auf dem ehemaligen Werksgelände der New-York – Hamburger Gummi-Waaren Compagnie sollen durch Umstrukturierung Flächen für Büros, Lagerhallen, gewerbliche Nutzungen und ein Hotel entstehen. Die Grundlage bildet der Masterplan „Ecocity“, der ein auf regenerativen Energien basierendes Energiekonzept vorsieht.

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, dem 10. November 2011 um 19.30 Uhr im großen Sitzungssaal im Harburger Rathaus, Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg, statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Anschauungsmaterial kann ab 19.00 Uhr eingesehen werden. Für Informationen steht die Abteilung für Bebauungsplanung des Bezirksamts Harburg unter der Telefonnummer 040/428 71 - 28 39 zur Verfügung.

Hamburg, den 11. Oktober 2011

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2249

Öffentliche Plandiskussion

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung Harburg führt über die Ausweisung von Wohnbauflächen an der Höpenstraße/Rönneburger Straße/Radickestraße mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit Unterrichtung und Erörterung durch.

Das Plangebiet liegt zwischen dem südlichen Ende der Rönneburger Straße, der Höpenstraße und der Radickestraße. Ziel ist die Aufwertung und Neuordnung des teils brachliegenden, ehemals überwiegend gewerblich genutzten Areals als attraktiver Wohnstandort für Rönneburg und die Harmonisierung der Nutzung mit den angrenzenden Wohn- und Grünbereichen.

Die Veranstaltung findet am Montag, dem 21. November 2011, um 19.30 Uhr im großen Sitzungssaal im Harburger Rathaus, Harburger Rathausplatz 1, 21073 Hamburg, statt. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen. Der Eintritt ist frei.

Anschauungsmaterial kann ab 19.00 Uhr eingesehen werden. Für Informationen steht die Abteilung für Bebauungsplanung des Bezirksamts Harburg unter der Telefonnummer 040/428 71 - 23 42 zur Verfügung.

Hamburg, den 11. Oktober 2011

Das Bezirksamt Harburg

Amtl. Anz. S. 2249

Bekanntmachung von Prüfungsordnung I und II für Aufsichtspersonen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Die Vertreterversammlung der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord hat auf Ihrer Sitzung vom 18. Mai 2010 in Schwerin gemäß § 18 Absatz 2 Satz 2 SGB VII und §§ 33 und 34 SGB VII beschlossen:

Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (Für Aufsichtspersonen mit Hochschulqualifikation)

Die von der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) verabschiedete Musterprüfungsordnung I für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII ist die Prüfungsordnung I für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII.

Der Prüfungsausschuss nach § 5 der Musterprüfungsordnung I der DGUV ist für Bewerberinnen und Bewerber, die im Dienst der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord stehen, der Prüfungsausschuss zum Nachweis der Befähigung nach § 18 Absatz 2 Satz 1 SGB VII.

Prüfungsordnung II für Aufsichtspersonen der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord (Für Aufsichtspersonen mit Meister- / Technikerqualifikation)

Die von der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) verabschiedete Musterprüfungsordnung II für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII ist die Prüfungsordnung II für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII.

Der Prüfungsausschuss nach § 5 der Musterprüfungsordnung II der DGUV ist für Bewerberinnen und Bewerber, die im Dienst der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord stehen, der Prüfungsausschuss zum Nachweis der Befähigung nach § 18 Absatz 2 Satz 1 SGB VII.

Beide Prüfungsordnungen sind am 30. Juni 2011 mit dem Aktenzeichen VIII 203 – 425.20-003 vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein genehmigt worden und treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Aufsichtspersonen nach § 18 SGB VII vom 1. Juli 2007 außer Kraft.

Die Prüfungsordnungen können in unserer Geschäftsstelle, Berliner Tor 49, 20099 Hamburg, eingesehen werden.

Kiel, 12. Oktober 2011

Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord

Amtl. Anz. S. 2249

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste
 Postanschrift:
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen Herrn Axel Eggebrecht
 Telefax: +49/040/428 23-13 64
 E-Mail: axel.eggebrecht@fb.hamburg.de
 Internet-Adresse: –
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 andere Stellen: siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag
 anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen
 Auftraggeber:
 Umweltverträgliche Entfernung von Öl- und an-
 deren Verunreinigungen von Gewässer- und
 Uferbereichen sowie von Kaimauern im Elbe-
 und Hafenbereich (Sofortmaßnahmen) der
 Freien und Hansestadt Hamburg.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
 ferung bzw. Dienstleistung:
 (c) Dienstleistungen
 Dienstleistungskategorie Nr.: –
 Hauptort der Dienstleistung:
 Auf dem Gebiet der
 Freien und Hansestadt Hamburg
 NUTS-Code: DE
- II.1.3) Rahmenvereinbarungen
 Abschluss einer Rahmenvereinbarung
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:
 Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirt-
 schaftsteilnehmer
 Laufzeit der Rahmenvereinbarung: 3 Jahre

Geschätzter Gesamtauftragswert über die Gesamt-
 laufzeit der Rahmenvereinbarung

Geschätzter Wert ohne MwSt: 250 000,– Euro.

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
 fungsvorhabens:
 Umweltverträgliche Entfernung von Öl- und
 anderen Verunreinigungen von Gewässer- und
 Uferbereichen sowie von Kaimauern im Elbe-
 und Hafenbereich (Sofortmaßnahmen) der
 Freien und Hansestadt Hamburg.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
 (CPV)
 Hauptgegenstand: 90000000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 20 bis 40 Einsätze pro Jahr.
 Geschätzter Wert ohne MwSt: 250 000,– Euro.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja
 Beschreibung der Optionen: Verlängerung der
 Laufzeit für ein weiteres Jahr
 Voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf
 diese Optionen: 12 Monate
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw.
 Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
 Laufzeit: 48 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNI- SCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
 schriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der
 Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in
 einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur
 Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden
 ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft
 aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a Ge-

werbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.

- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und Umfangs der letzten drei Jahre.
Geforderte Mindeststandards:
Erforderliche Genehmigungen für die Leistungsausführung: Die notwendigen (z. B. abfall-, abwasser-, wasser-, immissionsschutz-, gefahrgut- und gefahrgutrechtlichen sowie sonstigen erforderlichen) Genehmigungen.

- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Als Referenzen sind Auftragsumfang, AG und Auftragsjahr zu nennen.
Geforderte Mindeststandards:
Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“

- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Nein
III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: 2011000092
IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 10. November 2011, 14.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.hamburg.gateway.de) können Sie sich für

die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Ausschreibungsunterlagen können dort auch schriftlich gegen Vorabesendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336-206, BLZ 200 100 20, unter Angabe der Projektnummer 2011000092 angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

16. November 2011, 14.00 Uhr

- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 30. Dezember 2011

- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein

- VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein

- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/ Nachprüfungsverfahren**

- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/ Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland

- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
 Offizielle Bezeichnung:
 Vergabekammer bei der Finanzbehörde
 Postanschrift:
 Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
 6. Oktober 2011

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**
 Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Postanschrift:
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100,
 Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Postanschrift:
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100,
 Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02

Hamburg, den 6. Oktober 2011

Die Finanzbehörde

931

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Referat für Einkaufs- und Ausschreibungsdienste
 Postanschrift:
 Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen Herrn Axel Eggebrecht
 Telefax: +49/040/4 28 23 - 13 64
 E-Mail: ausschreibungen@fb.hamburg.de
 Internet-Adresse: –
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 andere Stellen: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 andere Stellen: siehe Anhang A.III

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
 Regional- oder Lokalbehörde

- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Allgemeine öffentliche Verwaltung

- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:

Umweltverträgliche Verwertung/Beseitigung von Chemikalienabfällen einschließlich logistischer Dienstleistungen, auch in Kleinstmengen, der Universität Hamburg (ohne UKE), der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH), der staatlichen Schulen, übrige Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(c) Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr.: 16

Hauptort der Dienstleistung:

Auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg

NUTS-Code: DE

- II.1.3) Rahmenvereinbarungen

Abschluss einer Rahmenvereinbarung

- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung:

Rahmenvereinbarung mit einem einzigen Wirtschaftsteilnehmer

Laufzeit der Rahmenvereinbarung: 3 Jahre

Geschätzter Gesamtauftragswert über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung

Geschätzter Wert ohne MwSt: 544 000,- Euro.

- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Umweltverträgliche Verwertung/Beseitigung von Chemikalienabfällen einschließlich logistischer Dienstleistungen, auch in Kleinstmengen, der Universität Hamburg (ohne UKE), der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH), der staatlichen Schulen, übrige Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 90000000

- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

- II.1.8) Aufteilung in Lose: Ja

Angebote sind möglich für ein oder mehrere Lose.

- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
99 Tonnen pro Jahr.
Geschätzter Wert ohne MwSt: 544 000,- Euro.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja
Beschreibung der Optionen: Verlängerung der Laufzeit für ein weiteres Jahr.
Voraussichtlicher Zeitplan für den Rückgriff auf diese Optionen: 12 Monate
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 48 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Von allen Bietern ist eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit abzugeben. Die Angaben werden ggf. von der Vergabestelle durch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung (GewO) überprüft; von ausländischen Bietern wird ggf. eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes gefordert.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Bisher durchgeführte Leistungen ähnlicher Art und Umfangs der letzten drei Jahre.
Geforderte Mindeststandards:
Erforderliche Genehmigungen für die Leistungsausführung: Die notwendigen (z.B. abfall-, -abwasser-, wasser-, immissionsschutz-, gefahrgut- und gefahrgutrechtlichen sowie sonstigen erforderlichen) Genehmigungen.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Als Referenzen sind Auftragsumfang, AG und Auftragsjahr zu nennen.
Geforderte Mindeststandards:
Zertifikat „Entsorgungsfachbetrieb“
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Nein

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

- IV.2.1) Zuschlagskriterien:
Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Preis	90
2. Energieeffizienz	10

- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:
2011000104
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 10. November 2011, 14.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 5,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Über das Online-Portal Hamburg-Service (www.hamburg.gateway.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren. Dort werden Ihnen die Verdingungsunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt.
Die Ausschreibungsunterlagen können dort auch schriftlich gegen Vorabseinsendung von 5,- Euro an die Finanzbehörde Hamburg, Hauptgeschäftsstelle, Zimmer 100, Postbank Hamburg, Kontonummer 391 336 - 206, BLZ 200 100 20, unter Angabe der Projektnummer 2011000104 angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:
16. November 2011, 14.00 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählten Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: Bis 30. Dezember 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein
- VI.2) **Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.
Des Weiteren ist gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt:
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der Finanzbehörde
Postanschrift:
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
11. Oktober 2011

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:**
Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verbindungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg
Postanschrift:
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n): Hauptgeschäftsstelle,
Zimmer 100, Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg

Postanschrift:

Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n): Hauptgeschäftsstelle,

Zimmer 100, Telefax: +49/040/4 28 23 - 14 02

ANHANG B

ANGABE ZU DEN LOSEN

Los-Nr. 1

Bezeichnung: Umweltverträgliche Verwertung/Beseitigung von Chemikalienabfällen, auch in Kleinstmengen, der Universität Hamburg (ohne UKE)

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Umweltverträgliche Verwertung/Beseitigung von Chemikalienabfällen, auch in Kleinstmengen, der Universität Hamburg (ohne UKE).
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 90000000
- 3) **Menge oder Umfang:**
Rund 59 Tonnen pro Jahr.
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 2

Bezeichnung: Umweltverträgliche Verwertung/Beseitigung von Chemikalienabfällen, auch in Kleinstmengen, der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH)

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Umweltverträgliche Verwertung/Beseitigung von Chemikalienabfällen, auch in Kleinstmengen, der Technischen Universität Hamburg-Harburg (TUHH).
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 90000000
- 3) **Menge oder Umfang:**
Rund 7 Tonnen pro Jahr.
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 3

Bezeichnung: Umweltverträgliche Verwertung/Beseitigung von Chemikalienabfällen, auch in Kleinstmengen, der staatlichen Schulen

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Umweltverträgliche Verwertung/Beseitigung von Chemikalienabfällen, auch in Kleinstmengen, der staatlichen Schulen.
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 90000000
- 3) **Menge oder Umfang:**
Rund 3 Tonnen pro Jahr.

- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Los-Nr. 4

Bezeichnung: Umweltverträgliche Verwertung/Beseitigung von Chemikalienabfällen, auch in Kleinstmengen, übrige Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)

- 1) **Kurze Beschreibung:**
Umweltverträgliche Verwertung/Beseitigung von Chemikalienabfällen, auch in Kleinstmengen, übrige Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH).
- 2) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
Hauptgegenstand: 90000000
- 3) **Menge oder Umfang:**
Rund 30 Tonnen pro Jahr.
- 4) **Abweichung vom Beginn der Vergabeverfahren und/oder von der Vertragslaufzeit:** –
- 5) **Weitere Angaben zu den Losen:** –

Hamburg, den 11. Oktober 2011

Die Finanzbehörde

932

**Öffentliche Ausschreibung
der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Offenes Verfahren

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung beabsichtigt die Lieferung Speisekartoffeln – **EU-OV – V 14/1 – 2/2011** – für sich und die Kooperationspartner (Fördern und Wohnen AÖR, Berufsförderungswerk Hamburg, Hamburger Arbeit Beschäftigungsgesellschaft mbH und der Elbe-Werkstätten GmbH) im EU-weiten Wettbewerb zu vergeben. Der Vertrag wird zum 1. Dezember 2011 für ein Jahr mit drei Verlängerungsoptionen um jeweils ein Jahr geschlossen.

Der geschätzte Nettowert liegt bei ca. 312 500,- Euro pro Jahr. Zuschlagskriterium ist der Preis.

Die Einreichungsfrist läuft am 24. November 2011, 10.00 Uhr ab. Interessierte Bieter können die Unterlagen per E-Mail: Luise.Rauchhaupt@justiz.hamburg.de, per Fax: 040/4 28 00 14 64 oder schriftlich bei der Behörde für Justiz und Gleichstellung, Referat Logistik, V 14/1, Suhrenkamp 100, 22335 Hamburg, abfordern.

Hamburg, den 6. Oktober 2011

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

933

Sonstige Mitteilungen

**Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/A)
DESY Ausschreibungsnummer: C2018-11-XFEL**

- a) Auftraggeber:
**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09**
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 1 VOL/A)
- c) Form in der Angebote einzureichen sind:
Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossenen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:
„Öffentliche Ausschreibung DESY C2018-11-XFEL, Angebotstermin 21. November 2011“
per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim
**Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus- und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Briefpost: 22603 Hamburg**
eingehen.
Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.
- d) Art und Umfang der Leistung:
Die Überlassung zweier Konstruktionsingenieure oder -techniker der Fachrichtung Maschinenbau, Anlagenbau oder Versorgungstechnik für die Planung und Projektion von Teilabschnitten für Wasserkühlanlagen für den XFEL.
Die Ausführung der Leistung erfolgt nur durch Unternehmen, die zum Verleih von Arbeitskräften nach dem

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) nachweislich zugelassen sind. Nachunternehmer sind nicht zugelassen.

Anforderungsprofil:

- Mindestens abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder erfolgreicher Abschluss als staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Maschinenbau, Anlagenbau oder Versorgungstechnik.
- Mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich Anlagenbau oder TGA.
- Ausreichende Kenntnisse/Erfahrung mit dem 3D-CAD-Programm „Solid Edge ST3“ (SE) um umfangreiche und komplexe Konstruktionen mit diesem CAD-Programm durchführen zu können.

Tätigkeitsbeschreibung:

Komplexe und umfangreiche Komponenten und Teilabschnitten für Wasserkühlanlagen in Zusammenarbeit mit anderen Konstrukteuren bzw. Ingenieuren selbstständig und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften, planen, projektieren und umsetzen. Die Erstellung der Zeichnungen erfolgt mit dem CAD-Programm Solid Edge. Für die Arbeiten werden von DESY voll ausgestattete CAD-Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg

- e) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

Los 1: Die Überlassung eines Konstruktionsingenieurs oder -technikers der Fachrichtung Maschinenbau, Anlagenbau oder Versorgungstechnik für die Planung und Projektion von Teilabschnitten für Wasserkühlanlagen für den XFEL.

Los 2: Die Überlassung eines Konstruktionsingenieurs oder -technikers der Fachrichtung Maschinenbau, Anlagenbau oder Versorgungstechnik für die Planung und Projektion von Teilabschnitten für Wasserkühlanlagen für den XFEL.

2256

Dienstag, den 18. Oktober 2011

Amtl. Anz. Nr. 82

- f) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Entfällt
- g) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Vertragslaufzeit: für vorraussichtlich 18 Monate
Beginn: 2. Januar 2012
- h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Notkestraße 85, 22607 Hamburg
Telefon: 040/89 98 - 24 80, Telefax: 040/89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
- i) Die Vergabeunterlagen können bis zum **27. Oktober 2011** angefordert werden.
Ablauf der Angebotsfrist: **21. November 2011**
Ablauf der Bindefrist: **2. Januar 2012**
- j) Geforderte Sicherheiten: Siehe Vergabeunterlagen.
- k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.
- l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Aktueller Auszug aus dem Berufs- oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Kopie der aktuellen Genehmigung zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG.
- Eigenerklärung, ob der Bieter Mitglied im Bundesverband der Personaldienstleister (BAP) ist oder nicht.
- Nennung und Darlegung des Tarifvertrages, der Anwendung findet; ggf. Haustarifvertrag.

- Profile aller zur Zeit zur Verfügung stehender Mitarbeiter(innen), die die unter Pkt. 2 b „Anforderungsprofil“ des kaufmännischen Anschreibens sowie in der technischen Spezifikation geforderten Qualifikationen und Anforderungen erfüllen.
- Nachweis der Teilnahme einer erfolgreich abgeschlossenen Schulungsmaßnahme für das 3D-CAD-Programm „Solid Edge ST3“ für alle zur Zeit zur Verfügung stehende Mitarbeiter(innen).

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind. Alle geforderten Nachweise und Erklärungen, die dort nicht hinterlegt sind, sind mit dem Angebot einzureichen.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt

n) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das Wirtschaftlichste erscheint.

o) Zuständige Stellen für Nachprüfungsverfahren:

Gemäß § 15 EG, Abs. 10 VOL/A können sich Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen an nachfolgend näher bezeichnete Prüfstelle wenden:

Nachprüfstelle:

Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn.

Hamburg, den 12. Oktober 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

934

Gläubigeraufruf

Die Firma **Bopha Pharma Verwaltungs GmbH** (Amtsgericht Hamburg, HRB 48704), mit Sitz in Hamburg, ist aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden gebeten, sich bei dem Liquidator, Rechtsanwalt Rainer Ferslev, Rathausstraße 6, 20095 Hamburg, zu melden.

Hamburg, den 11. Juni 2010

Der Liquidator

935

Gläubigeraufruf

Der **Verein für hörgerichtet, lautsprachliche Frühförderung von hörgeschädigten Kindern in Hamburg e.V.** ist aufgelöst worden. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 19. September 2011

Die Liquidatoren

Yvonne Fehner, Claus-Ulrich Fehner

936